Zeitschrift: Schweizer Raiffeisenbote : Organ des Schweizer Verbandes der

Raiffeisenkassen

Herausgeber: Schweizer Verband der Raiffeisenkassen

**Band:** 23 (1935)

**Heft:** 10

Heft

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Schweiz. Raisseisenbote

Organ des Verbandes schweizerischer Darlehenskassen (System Raiffeisen)

Alle redaktionellen Zuschriften, Abreßänderungen und Inserate sind an das Verbandsbureau in St. Gallen zu richten. Erscheint monatlich. — Druck und Expedition durch den Verlag Otto Walter A.-G., Olten. — Erscheint monatlich. Abonnementspreis für die Pflichtexemplare der Kassen (10 Exemplare pro je 100 Mitglieder) Fr. 1.50, weitere Exemplare à Fr. 1.30, Privatabonnement Fr. 1.50

Olten, den 15. Oftober 1935

Nr. 10

23. Kahrgang

# Das schweizerische Bantwesen im Jahre 1934.

Die vom statistischen Bureau der schweizerischen Nationalbant herausgegebene Jahreszusammenstellung über das schweizerische Bantwesen, welcher stets mit besonderem Interesse entgegengesehen wird, ist für das Jahr 1934 vor Monatsfrist erschienen. In einer bei Orell Füßli verlegten 100seitigen Broschüre wird ein überaus reichhaltiges statistisches Material geboten, das einen ausgezeichneten Einblick in die zahlenmäßigen Berhältnisse der schweiz. Geldinstitutsgruppen gibt. In einem etwas kürzer als bisher gehaltenen textlichen Kommentar werden die Beränderungen gegenüber dem Vorjahr beseuchtet und einige neue Bergleiche angefügt.

Statistisch erfaßt worden sind 321 Institute, wobei die 603 Raiffeisenkaffen als eine Einheit (Verband) gezählt find. Neu aufgenommen wurden zwei schon längere Zeit bestehende kleinere Lotalbanten und eine altere Spartaffe, mahrend die Bant für Graubunden, die Bank in Zofingen, die Spar- und Leihkaffe Entlebuch, sowie die Engadinerbank Tondury in Samaden zufolge Schalterschluß ausschieden. Die eliminierten Institute figurierten legtes Sahr mit 97 Millionen Bilangfumme in ber Statiftit, während die neu hinzugekommenen zusammen 4 Millionen Bilangfumme mitbrachten. Wie feit Jahren find — abgesehen von zwölf Raiffeisenkaffen — keine Geldinstitute gegründet worden. Wie sich bereits auf Grund ber im Frühjahr erschienenen Bantberichte ergeben hatte, zeichnete fich bas Jahr 1934 im gesamten durch eine Fortfegung bes allgemeinen Schrumpfungsprozeffes aus, ber mit 1930 eingesett hat. Durch eine weitere Gen = fung von rund einer halben Milliarde ift die Bilangfumme ber schweizerischen Banken auf 18,6 Milliarden, b. h. auf ben Stand von 1928 zurückgeführt worden, oder um 3,2 Milliarden tiefer als im Refordjahr 1930. Der Bericht führt die Verminderung gurud auf ben anhaltenden Geschäftsrückgang, ben Albbau der schweizerischen Außenstände, den Ruckzug von ausländischen Geldern, die Berabsetzung des Eigenkapitals und die Uenderung interner Verbuchungen. Bei einigen Inftituten führten besondere Vertrauenstrifen oder Nachwehen solcher zum Entzug fremder Gelder und badurch zu einer Schmälerung ber Bilang-

Indessen ist die Schrumpsung keine durchgängige, einzelne Gruppen vermochten vielmehr ihre Bestände nicht nur zu halten, sondern, wie z. B. die Raiffeisenkassen, prozentual noch ansehnlich zu vermehren.

In den letten drei Jahren hat sich die Bilanzsumme wie folgt verändert:

betanoett.										
Mar.	Bilanz-	Bilanz-	be	rän= rung in %						
	1931		1932 in A		1933 onen {		1934 fen	1934		1934
Rantonalbanken	7,566	+	120	+	81	+	145	7,912	+	1,8
Großbanken	7,171							4,997	_	9,9
Größere Lokalbank	en 3,549	+	8	_	67	_	122	3,368	_	3,5
Mittlere und flein	ere									
Lokalbanken	532	+	5	+	16	_	10	543	_	1,8
Raiffeisenkassen	298	+	27	十	16	+	15	356	+	4,4
Sparkaffen	1,351	+	60	+	40	十	18	1,469	+	1,2
	20 467	_	522	_	796	_	504	18 645		

Mit 4,4 % hatten somit die Raiffeisenkassen prozentual weitaus die größte Zunahme zu verzeichnen. Pro 1931/1934 ergaben sich Vilanz zu nahmen bei den Kantonalbanken 4,5 %, Sparkassen 8,7 %, kleineren Lokalbanken 2 %, Raiffeisenkassen 19,4 %. Ub nahmen hatten: die Großbanken 30,3 % und die größeren Lokalbanken 5,1 %.

Die gesamten Eigen mittel (Rapital und Reserven) aller Banken haben um 42 Millionen auf 2380 Millionen, die fremben um 423 Millionen auf 15,884 Millionen Franken abgenommen. Das Verhältnis der eigenen zu den fremden Geldern hat sich von 14,85 auf 14,98 % gehoben. Es ist mit 25,12 % am höchsten bei den Großbanken, am tiefsten bei den Raisseisenkassen mit 4,70 %. Bei diesen letztern ist jedoch die unbeschränkte Sastung der Genossenschafter und die Tatsache zu berücksichtigen, daß sie nur in eng begrenztem Kreis und nur gegen Sicherstellung Geld ausleihen. Die Sparkassen, die mit der zweitsteinsten Verhältniszahl sigurieren und keine Solidarhast haben, weisen 6,46 % Eigenstapital auf.

Das Kapital (Alktien-, Dotations- und Genoffenschaftskapital) hat um 44,2 auf 1746 Millionen Franken abgenommen. Der größte Teil des Rückganges fällt auf den freiwilligen Albbau des Aktienkapitals um 25 Millionen bei der Eidgen. Bank und um 10 Millionen bei der A.-G. Leu & Cie.

Während die Reserven pro 1933 eine Schmälerung um 46,5 Millionen ersahren hatten, resultierte im Verichtsjahre eine Netto-Zunahme von 4,3 Millionen auf 623 Millionen. Den Ausschlag gab indessen die Eidgen. Vank, die im Zusammenhang mit der Kapitalherabsetzung den Reserven 19,4 Millionen zusührte. Prozentual zur Visanzsumme betrugen die Reserven: bei den Sparkassen (worunter sich zahlreiche Institute mit 50—100-jähriger Tätigkeit besinden) 5,63 %, bei den mittleren und kleineren Lokalbanken 4,21 %, bei den Großbanken 3,71 %, bei den Raissen, 3,14% bei den größeren Lokalbanken 3,09%, bei den Kantonalbanken 2,87 %. Im Durchschnitt machen die Reserven 3,40 % der Visanzsumme aus gegenüber 3,29 % im Vorjahre.

Der Gesamtumsatz betrug 136,8 Milliarden gegenüber 152,9 Milliarden im Vorjahre und 339,1 Milliarden im Rekordjahr 1930. Sein Rückgang kennzeichnet in drastischer Weise die allgemeine Geschäftsschrumpfung.

Die fremden Gelder verteilen sich auf die einzelnen Gruppen wie folgt:

	1	Veräi b .932	ıberu em L 19 in	Bestand 1934	Anteil am Ge- samtbestand 1934 in Prozenten			
Rantonalbanken	+	119		82		154	7,010	44,14
Großbanken	_	538	_	683	_	482	3,814	24,01
Größere Lokalbanken	+	18	_	46	_	114	2,882	18,14
Sparkaffen	+	57	+	38	+	15	1,371	8,63
Mittlere und fleinere								
Lokalbanken	+	7	+	13		10	469	2,95
Raiffeisenkassen	+	26	+	15	+	14	338	2,13
Zusammen	_	311	_	581		423	15,884	100,00

Die Abnahme um 423 Millionen ist hauptsächlich auf die Entwicklung bei den Großbanken und Lokalbanken zurückzuführen, und hat speziell die Obligationen- und Konto-Korrent-Gelder betroffen, zu einem kleinen Teil auch die Spareinlagen.

Die Spargelber (inkl. Depositen und Einlagehefte) haben zum zweiten Male einen Rückschlag erfahren. Ihre Bewegung pro 1930/34 zeigt folgendes Bilb:

	Beränderung gegenüber								
	Bestand			Bestand					
	1930	1931	1932	1933	1934	1934			
		in S							
Rantonalbanken	2,275	+205	+147	+ 50	+74	2,751			
Großbanken	1,026	-133	<b>—</b> 67	-149	-81	596			
Größere Lotalbanten	908	+65	+19	+ 4	-30	966			
Mittlere und fleiner	re								
Lokalbanken	213	+ 16	+ 7	+ 6	-2	240			
Raiffeisenkaffen	141	+21	+19	+' 14	+10	205			
Sparkaffen	954	+ 73	+ 57	+ 34	+12	1,130			
Zusammen	5,517	+247	+182	- 41	-17	5,888			

Prozentual zum Jahresanfangsbestand sind indessen Nettozunahmen zu verzeichnen und zwar: bei den Raiffeisenkassen 5,20 %, bei den Rantonalbanken 2,78 % und bei den Sparkassen 1,02 %. Dagegen hatten Nettoverminderungen: die Großbanken 11,91 %, die größeren Lokalbanken 3,01 % und die mittleren und kleineren Lokalbanken 0,62 %. Mit Ausnahme der Raiffeisenkassen zu verzeichnen. Im allgemeinen hat sich der Rückgang der Neueinlagen gegenüber 1933 verlangsamt. Die Abebungen waren insgesamt um 138 Millionen kleiner als pro 1933.

Die durchschnittliche Verzinsung der Spareinlagen betrug 3,15%, und zeigte damit ein leichtes Ansteigen gegenüber 1933, wo der Durchschnitt 3,09% betrug. Den niedrigsten Durchschnitt haben mit 2,79% die Großbanken, dann folgen mit 3,04% die Rantonalbanken. Um höchsten stehen die Raiffeisenkassen mit einem Durchschnitt von 3,49%; die Sparkassen notieren 3,45%.

Auffallenderweise hat die Zahl der Spar- und Depositenhefte im Berichtsjahre zugenommen, und zwar um 40,523 auf 4,044,916. Wie der Bericht ausführt und die nachstehende Tabelle ergibt, wurden besonders die Anlagen bei den Rantonalbanken, Sparkassen und Raifseisenkassen bevorzugt.

	Zahl ber Hefte							
	Bestand	Beftand	Veränderung pro 1934					
	Ende 1933	Ende 1934	absolut	in %				
Rantonalbanken	1,741,687	1,793,228	+51,541	+2,95				
Großbanken	542,315	503,666	38,649	-7,12				
Größere Lokalbanken	686,869	687,907	+ 1,038	+0,15				
Mittlere und kleinere								
Lokalbanken	167,604	167,080	<b>—</b> 524	-0.31				
Raiffeisenkaffen	169,098	178,804	+ 9,706	+5,74				
Sparkaffen	696,820	714,231	+17,411	+2,49				

Die durchschnittliche Einlage pro Seft stellt sich auf Fr. 1457 gegenüber Fr. 1475 im Vorjahre.

Die Raffenobligationen find pro Salbo um 296 Millionen auf 5356 Millionen Fr. zurückgegangen.

In den Jahren 1930/34 find folgende Beränderungen innert ben einzelnen Gruppen eingetreten:

	Bestand 1930	Beränderungen pro 1931 1932 1933					Bestand 1934 1934		
		in Millionen Franken							
Rantonalbanken	2,789	-1	03	<b>—</b> 6	_	61	_	7	2,612
Großbanken	1,678		64	-50	-2	16	-2	08	1,140
Größ. Lotalbanten	1,267	+	42	→11	-	36	_	86	1,176
Mittlere und flei-									
nere Lotalbanken	136	+	7	+ 2	-	3	_	2	140
Sparkaffen	203	+	1	<b>—</b> 5	_	2	+	2	199
Raiffeisenkaffen	72	$\pm$	3	+ 5	+	3	+	5	88

Eine kontinuierliche, wenn auch nicht sprunghafte Aufwärtsbewegung, die auch im Berichtjahre anhielt, hatten somit in den lesten vier Jahren nur die Raiffeisenkassen aufzuweisen. Es betrug die Abnahme pro 1930/34: bei den Kantonalbanken 6,35 %, bei den Großbanken 32,07 %, bei den größeren Lokalbanken 7,18%, bei den Sparkassen 1,98 %. Anderseits haben die Obligationengelder zugenommen dei den mittleren und kleineren Lokalbanken um 2,94 % und bei den Raiffeisenkassen um 2,22 %.

Der Zinssuß für Rassachligationen hat sich im Durchschnitt aller Vanken von 4,14 % auf 3,99 % gesenkt. Bei den Rantonalbanken wurde ein Sat von 3¾ % bis zu 5 Jahren Festdauer und 4 % für länger laufende Titel angewandt, bei den meisten übrigen in normaler Versassung gewesenen Instituten betrug der Zinssuß 4 %. Im Ganzen waren 3659 Millionen oder 68 % zu 3¾ % und 4 % verzinslich. Zum Mindestsat von 3½ % wurden 890 Millionen und zu 5 % und mehr 507 Millionen verzinst.

Unter den Aktivkapitalien haben hauptsächlich Rassa- und Girobestände, Bankdebitoren, Konto-Korrent-Debitoren und Wertschriften Verminderungen ersahren, währenddem die Sypothekaranlagen neuerdings gestiegen sind. — Die Senkung der Kassa siel ausschließlich zu Lasken der Großbanken, deren Bestände um 129 Millionen auf 689 Millionen abnahmen. Die Bankendebitoren gingen um 104 auf 652 Millionen zurück. Die Konto-Korrent-Debitoren reduzierten sich um 260 auf 3,535 Millionen, wovon weitaus der größte Teil, nämsich 173 Millionen auf die Großbanken, insbesondere auf die Bolksbank entsielen. Nach dem Bericht übten die Banken i. A. in der Erteilung von Baukrediten vermehrte Zurückhaltung.

Die Spothekaranlagen, die mit 46 % am Uktivgeschäft partizipieren, find um 180 (278 i. V.) Mill. auf 8,583 Mill. gestiegen. Bugenommen haben die Sppothekaranlagen bei den Rantonalbanten um 160, bei ben Sparkaffen um 35 Millionen, bei ben Raiffeisenkassen um 14 und bei den mittleren und kleineren Lokalbanken um 10 Millionen, mahrenddem fie bei den Großbanken um 27 und bei den größeren Lokalbanken um 12 Millionen zurückgingen. Ohne die Senkung der Liegenschaftspreise und die Burückhaltung einzelner Institute in der Rrediterteilung mare das Spothekar-Ronto noch wesentlich stärker angestiegen. Auf die Rantonalbanken entfallen 57 % des gesamten Sppothekarbestandes, auf die größeren Lokalbanken 21 %, auf die Sparkassen 13 % und auf die übrigen Gruppen 9 %. Die durchschnittliche Spothekarverzinsung betrug 4,30% gegenüber 4,34% im Vorjahre. 46% der Sppotheken waren zum Sauptsat von 41/4 % verzinsbar, 28 % zu 4 %, 15 % zu 4½ %, weitere 6 % zu 4¾ % und 5 % zu 5 % und darüber. Pro 1930/4 haben fich die Sypothekargelder um 0,79 % verbilligt. Die Obligationen- und Spargelder dagegen nur um 0,73 %. Die 3insmarge zwischen den Sypotheken und ben zu ihrer Finanzierung bienenden Geldern wird mit 0,62 % angegeben. Die Bindrudftande find von 0,71 auf 0,70 % zuruckgegangen; viele Banken weisen auf einen verhältnismäßig guten Binfeneingang bin.

Bei allen Gruppen ist ein Abbau ber Wertschriftenbe ft ände festzustellen. Bei diesen Anlagen im Totalbetrag von 1297 Millionen entsallen 95 % auf schweizerische und 5 % auf ausländische Titel. 85,3 % der Wertschriften sind Obligationen.

Der Bruttogewin nn bewegte fich entsprechend bem geringern Kapital und wegen ber Schmälerung ber Insmarge weiterbin in absteigender Linie. Bon 377 Millionen im Jahre 1930 ist er auf 297 Millionen, pro 1934 um 13 Millionen zurückgegangen.

Die Verwaltungskosten (Steuer und Abgaben mitgerechnet) waren mit 154,5 (157,1 i. V.) Millionen ebenfalls rudläufig, trogdem fich die Steuern um 1,4 Millionen auf 21,5 Millionen erhöhten. Prozentual zur Bilanzsumme betrugen die Berwaltungskosten inkl. Steuern bei ben Rantonalbanken 0,43 %, bei ben Großbanken 1,7 %, bei ben größeren Lokalbanken 0,69 %, bei den mittleren und kleineren Lokalbanken 0,84 %, bei den Raiffeisenkassen 0,43 % und bei den Sparkassen 0,40 %. Die Verlufte und Abschreibungen find mit 77,3 Millionen gegenüber 179,6 Millionen im Jahre 1933 ausgewiesen. 45,3 Millionen entfallen allein auf die Großbanken, die verschiedentlich ihre wertlos gewordene Beteiligung bei der schweizerischen Distontbank abschrieben. Im Jahrfünft 1930/34 erreichen die Verlufte und Abschreibungen der Banken und Finanzgesellschaften rund 900 Millionen. Dazu kommen zirka 200 Millionen bei ben ausgeschiedenen Inftituten und die nicht unbeträchtlichen Tilgungen aus den ftillen Referven.

An Dividenden wurden 82,5 Mill. Fr. ausgerichtet, gegenüber 91,3 Millionen im Vorjahre. Die Durchschnitts-Dividende betrug 4,47 % bei den Aktienbanken und 3,12 % bei den Genofsenschaftsbanken. 97 Institute verblieben auf dem Vorjahrssas. 62 ließen Reduktionen eintreten. An Cantièmen sind noch 0,53 Millionen angegeben, die Aufwendungen für Wohlfahrtseinrichtungen inkl. Pensionskassa-Beiträge beliefen sich auf 5,4 Millionen.

Rehmen die Raiffeisenkassen in dieser Statistik zahlenmäßig den bescheidensten Raum ein, so zeichnen sie sich doch im Gegensatz zu den meisten andern Gruppen auch seit dem Eintritt des großen Schrumpfungsprozesses durch eine unausgesetzt Auswärtsentwicklung und damit durch eine bemerkenswerte Krisensestigkeit aus. Die ehrenvolle Stellung, die sich die Raisseisenbewegung in zähem Aufstieg errungen hat, darf um so mehr Genugtuung auslösen, als der Ersolg ausschließlich auf ausgesprochenste Selbsthilse der ländlichen Mittelstandsbewölkerung zurückzusühren ist, mannigsache Widerstände zu überwinden waren und nicht sachmännisch gebildete Leute den Beweis erbracht haben, daß sie dank hohem Verantwortlichseitsbewußtsein für eine solide Führung des ländlichen Kleinkreditwesens die nötige Befähigung besigen.

Unerkennend darf auch erwähnt werden, daß das statistische Bureau der Nationalbank in der diesjährigen Veröffentlichung wiederum auch gegenüber den Raiffeisenkassen jene wohltuende Objektivität walten ließ, die man bei anderen Preßerzeugnissen über das Vankwesen zuweilen vermißt.

#### Die schweizerischen Raiffeisenkassen als Kreditinstitute.

#### A) Vom Rredit im allgemeinen.

"Der Arebit hat sich überall wie Quellwasser erwiesen. Wird er burch geschickt gegrabene Bewässerungskanäse über den Acer der Birtschaft planmäßig verbreitet, so kann er Wisten in lachende Gärten derwandeln. Er kann freilich auch, im Uebermaße zugesührt, zum reihenden Strome werden, der alles verheert." Pros. Dr. W. Wygodzinski.

Dr. St. Die Naturalwirtschaft alter Zeiten ist heute in weitgehendem Maße durch die Geldwirtschaft ersest. Das gilt nicht etwa nur für die Städte, sondern ziemlich allgemein auch für die ländlichen Verhältnisse. Ohne Geld als einheitliches und gemeinsames Wertmaß der Güter läßt sich die Volkswirtschaft nicht mehr denken. Die Geldwirtschaft sett aber Rapital voraus, das gewissermaßen zur Seele der Wirtschaft geworden ist. Und als Träger des Rapitals und Verteiler desselben erscheint der Kredit. Der Kredit ist das Zaubermittel geworden, das dem toten Kapital zum Leben und schaffenden Wirken verhilft.

Das Wort "Rrebit" fommt vom Lateinischen: "Credo", "credere", glauben, vertrauen, "creditum", bas Unvertraute. Wer einem andern Kredit gewährt, tut das im Vertrauen auf benselben; er glaubt, das Lleberlassene wieder zurückzuerhalten. Das Kreditgewähren ist sehr alt. Schon in frühesten Zeiten haben sich die Menschen gegenseitig Güter geborgt und wurde so der Kredit in Unspruch genommen. Seit Münzen geprägt werden und das Geldwesen eristiert, wurde auch Geld entsehnt und ausgeliehen und so ker Kredit getätigt. Mit der Zeit wurde dann aus dem Kreditgewähren ein eigenes Gewerbe gemacht, der Kredit wurde gegen Entgelt, gegen Vergütung gewährt. Immer war mit dem Vegriff bes Kredites das rechtliche Moment der Kückgabepflicht verbunden und das psychologische Moment des Vertrauens darauf, wozu sich dann noch weiter das ökonomische Moment der Nutzung fremder Vermögensbestandteile gegen Vergütung (3ins) gesellte.

Die ersten Kreditgeber waren Private, Einzelpersonen. Soweit sie in den Städten als Geldhändler auftraten, hatten sie auf dem Markt einen Wechseltisch, eine "Bank" aufgeschlagen. Daraus ist dann der Name "Bank" als Bezeichnung des Geldhändler-Gewerbes entstanden. Von daher kommt auch der Ausdruck "Bankrott" (Bankbruch) für den geschäftlichen Jusammenbruch des Geldhändlers, indem diesem seine Tisch oder seine Bank zerbrochen wurde, wenn er seinen Jahlungsverpflichtungen nicht nachkommen konnte. Mit dem Handeln d. h. ursprünglich Wechseln der verschiedenen Geldarten verband sich dann leicht das Aussleihen von Gelb (Parlehen) und die Entgegennahme von Geld zur Verwah-

rung. So wurden mit der Zeit die Vanken zu Rassenhaltern und Geldgebern der Wirtschaft. Das gab gleichzeitig Anstoß zur Ausbildung und Entwicklung des Kredites. Sand in Sand damit ging die Weiterentwicklung des Geldverkehrs der Vanken. Neben den Privatbanken entstanden Gesellschaften, Kreditinstitute, um den stets wachsenden Kreditbedarf im Großen und Kleinen zu befriedigen.

Mit dem Aufkommen der modernen Verkehrswirtschaft hat der Kredit und die Kreditgewährung eine mannigsache Umbildung und ungeahnte Ausdehnung ersahren. Die wichtigste Grundlage des Kredites, des Vertrauens auf den Kreditsuchenden, ist dessen Zahlungsfähigkeit. Diese Zahlungsfähigkeit des Schuldners beruht einmal auf seiner Person, dann spricht man von Person altredit. Der Gläubiger stellt dann ab auf die Wirtschaftlichkeit des Schuldners, dessen Fleiß, Tüchtigkeit, Sparsamkeit, Arbeitskraft, Erwerbsgelegenheit und nicht zulest auf dessen sittliche und moralische Integrität und Unansechtbarkeit. — Eine Verstärkung dieses Personalkredites kann gelegen sein in der solidarischen Verpssichtung mehrerer Schuldner und in der Verbürgung durch Pritte.

Die Satsache der Zahlungsfähigkeit kann aber auch auf den Besit des Schuldners sich stüten, dann spricht man von Realfredit. Der Realkredit beruht auf einer Wertschätzung von Vermögensbestandteilen. Diese könnnen aber dem Gläubiger nur dann eine Sicherung feiner Forderung gewähren, wenn sie in den Dienst dieser Forderung gestellt werden. Das geschieht durch die Verpfändung. Die Einrichtung der Verpfändung läßt zwei Sauptformen unterscheiden: Das Faustpfand und das Grundpfand (Sypothet). Im erften Falle, beim Fauftpfand, erhält der Gläubiger die Pfandsache, die im Bankverkehr meiftens in einer oder mehreren Wertschriften bestehen wird, in die Sand und kann fich daraus bei Nichtrückzahlung der ausgeliehenen Schuldsumme bezahlt machen. Im zweiten Falle der Verpfändung wird unbeweglicher Besit als Pfand bestellt, ein Grundstück. Die Verpfändung erfolgt hier durch eine Verschreibung, eine Sppothek, und man spricht dann von Spothefartredit. Die Berpfändung von Grundftuden durch Sypotheten fest das Privateigentum an Grund und Boden voraus. Die Umwertung und Ausnützung des Grundstückbesitzes als Rreditquelle ift erft neueren Datums. Die Belaftung der Grundstücke mit Sypotheten beruht auf den Grundfaten ber Priorität, d. h. der zuerst oder vorher Eingetragene hat das Vorrecht, die früheren Spotheken geben den späteren vor.

Wenn so in Sinsicht auf die Sicherstellung der gewährten Rrebite von Personal- und Real- bzw. Sypothekar-Rredit gesprochen wird, so hat man dann andererseits je nach ber Verwendung ber freditierten Gelder wieder andere Bezeichnungen: Besithfredit und Betriebstredit. Bon Besittredit redet man, wenn derselbe benutt wird für den Liegenschafts-Erwerb oder Besit. Dieser Besithkredit hat insbesondere große Bedeutung, weil er den Erwerb und Besit ber Liegenschaft auch bann gestattet und ermöglicht, wenn dieselbe nicht bar ausbezahlt werden kann. Ohne Besitztredit konnte jemand, der fein oder nicht genügend Bermögen befist überhaupt kein Landgut oder Saus zu Eigentum erwerben. Rur durch den Besithkredit wird es der Großzahl der Anfänger im ländlichen Mittelstande und besonders in der Landwirtschaft überhaupt ermöglicht, sich selbständig machen zu können. In vielen Fällen wird ber Befigfredit mit dem Sypothekarfredit gusammenfallen. — Dem gegenüber wird der Betriebstredit verwenbet zur Beschaffung bes Betriebskapitals, ber Betriebsmittel, für die laufenden Ausgaben: Vermehrung und Verbefferung bes Viehstandes, Verwendung von Kraftfutter und Künstdünger (Landwirtschaft), Antauf von Maschinen und Geräten (Landwirtschaft und Sandwerk), Eindeckung mit Rohftoffen und Warenvorräten (Sandel und Gewerbe) usw. Dieser Betriebstredit kann je nach der möglichen Sicherstellung Realfredit (sogar Sypothekarkredit) sein, er wird aber in vielen Fällen auch Personalkredit sein müssen.

Außer ben angeführten sind noch eine ganze Reihe weiterer Benennungen des Kredites mehr oder weniger gebräuchlich, für die Verhältniffe des ländlichen Mittelftandes genügt es aber, an den oben dargestellten Bezeichnungen. Beigefügt seien hier nur noch einige Bemerkungen über die guten Wirkungen bes kre-

bites und über seine Schattenseiten. Der Rredit unterftutt zunächst die Produktion, indem er die Rapitalien solchen Persönlich= feiten zuschiebt und ermöglicht, welche damit etwas anzufangen wiffen, die eine gewiffe Wirtschaftlichkeit und Unternehmungskraft haben. Unproduktive Rapitalien kommen dadurch zu nutbringender Anlage und Verwendung. Durch den Kredit wird auch die Sparfamteit unterftütt, indem er vom Erfparten einen Binsertrag ermöglicht. Aber den großen volkswirtschaftlichen Vorteilen des Rredites stehen auch Nachteile von nicht geringerer Bedeutung gegenüber. Der Rredit kann nicht nur den redlichen, sondern auch den unredlichen Erwerb fördern. Er kann nicht nur gebraucht, sondern auch mißbraucht werden. Jedenfalls hat der Kredit das Gebiet der wirtschaftlichen Täuschungen und Irrtumr gewaltig erweitert und vermehrt. Wenn also der Rredit nicht nur im Interesse ber Wohlfahrt verwendet, sondern auch migbraucht werden kann, bann ift es für den Wert oder Unwert desselben von ausschlaggebender Bedeutung, in welchem Sinn und Geifte er getätigt und in welcher Urt und Weise er verwendet wird.

(Fortfetung folgt.)

#### Zum eidgen. Bantengeset.

(Fortsetzung.)

B) Die einzelnen Bestimmungen von Gesetz und Vollziehunge-Berordnung.

Die Liquidität.

Neben dem Obligatorium der fachmännischen Revision und ber Pflicht zur Aufrechterhaltung eines gewiffen Eigenkapitals find die Liquiditätsvorschriften die wichtigsten Bestimmungen des Bankengesetes. Dasselbe geht von dem durchaus vernünftigen, in der Bankpragis stets als solid betrachteten Grundsatz aus: Nicht mehr Geld ausleihen, als man befist, bzw. auf dem Wege ber Spar-, Obligationen- und Ronto-Rorrent-Einlagen zur Verwaltung anvertraut hat. Da nun aber diefer Geldzufluß seitens ber Einleger auf freiwilligem Wege erfolgt, dieselben nach ihrem wirtschaftlichen Bedarf oder auch nach sonstigem persönlichem Gutfinden wieder über ihre Guthaben verfügen wollen, muß sich das Gelbinftitut gegen diese oft nicht leicht abschätbaren Eventualitäten dadurch schützen, daß nicht alle anvertrauten Gelder in Darleben und Rrediten weiter geliehen, sondern ein Teil als Reserve für unvorhergesehene Rückzüge bereit gehalten wird. Diese, einem weitblickenden Geschäftsgebaren eines jeden Geldinftitutes entsprechende Vorsichtsmaßnahme heißt Zahlungsbereitschaft (Liquidität) und ist im Bankgeset als zwingende Vorschrift verankert. Sie erscheint umso gerechtfertigter als gerade bie gegenwärtige Rrifenzeit mit der gewaltigen Wirtschaftsschrumpfung, ber Behrung an gemachten Ersparnissen, den Rapitalverschiebungen und Vertrauenskrisen aller Urt dazu führt, daß nicht nur der von der Sochkonjunkturperiode her gewohnte Zufluß an neuen Einlagen ins Stoden fommt, fondern gegenteils die Rudzuge ftart überwiegen. Das haben nicht zulest die schweizerischen Großbanten erfahren, die innert der letten 41/2 Jahre über vier Milliarden, oder 50 % ber Einlagen an ihre Gläubiger zurückzahlen mußten. Nur bank weitgehenden Liquidationsreserven war es möglich, diesen Anforderungen ohne allgemeine gewaltige Erschütterung des Wirtschaftslebens zu genügen. Wären die anvertrauten, z. T. vom Ausland gekommenen, mehr nur in einer Gaftrolle befundenen Gelder fozusagen samt und sonders in Sppotheken oder andern schwer realifierbaren Aftiven inveftiert gewesen, es hatte ohne weitgehende Ründigungen und baherige große Beunruhigung der Schuldnerschaft nicht abgehen können. Und wenn in ben letten Jahren die zinslos bei der Nationalbank gelegen Girogelder der Banken zeitweise mehr als eine Milliarde Franken erreichten, so lag darin eine weise Vorsichtsmaßnahme, die den Banken zu Unrecht als übertriebene Angstmeierei angefreidet worden ift. Ohne diese und andere in Barschaft, Wertschriften, Wechsel etc. in leicht realifierbarer Form angelegten Gelber ware es niemals möglich gewesen, die großen Rudzugsbegehren, die besonders im zweiten Quartal 1935 bedrohlichen Umfang annahmen, schlank zu befriedigen.

Die Liquidität ift insbesondere deshalb notwendig, weil sich im Geldleihgeschäft prattisch genommen Partner mit verschiedenen Rechten gegenüberfteben. Während ber Einleger fich herausnimmt, ganz beliebig zu fünden und seine Einlagen nach Gutfinden im Rahmen der vertraglichen Ründigungefriften zurückzuziehen, erwartet umgekehrt der Schuldner, dem man das Geld weiter gelieben hat, daß das Geldinstitut von dem ihm zustehenden Rundigungsrecht nie Gebrauch mache, felbst wenn die Bins- und Abzahlungs = Verpflichtungen auch nur einigermaßen geordnet erfüllt werden. Go felbstverständlich die Bank eine Sparheft- oder Obligationenkündigung hinnehmen foll, so fehr entrüftet fich der Schuldner, wenn ihm ohne gang triftige Grunde gekundet und bas Rapital zurückgefordert wird. Da fann nur eine gute Zahlungsbereitschaft, die eine schlanke Befriedigung der Ruckzahlungsbegebren ermöglicht, die Ginengungsgefahr ftarter Ginlegerabhebungen zurückbammen. Ift ein Beldinstitut nicht in der Lage, eine fällige Obligation oder ein Sparheft auf Verfall zu honorieren, wird damit unwillfürlich ftartes Mißtrauen heraufbeschworen, das sich lauffeuerartig verbreitet und nicht selten in wenigen Tagen zum Schalterschluß führt.

So war es benn durchaus gegeben, daß der Liquiditätsfrage im Bankengeset besondere Aufmerksamkeit geschenkt und alte bewährte Prinzipien gesetlich verankert wurden. Von besonderer Wichtigkeit war dabei der Liquiditäts grad. Diesbezüglich kann man nicht behaupten, daß die Anforderungen zu hoch geschraubt feien, vielmehr find Minimalbedingungen geftellt, mit benen fich eine weitblickende Bankleitung nicht zufrieden geben kann, fondern von fich aus wesentlich weiter geben wird. In vielen Fällen macht bas gesetzlich geforderte Minimum an liquiden Mitteln weniger als 5 % der Vilanzsumme aus, mahrend 3. 3. die deutsche Bantgesetzgebung 25 %, diejenige der Tschechostowakei sogar 30 % vorficht. Dagegen ift zur Ermittlung der Liquiditätsziffer ein Berfahren gewählt worden, das auf Einfachheit und leichte Verftandlichkeit nicht besonders Unspruch erheben kann. Grundsätlich wurde die Liquidität nach ber Fälligkeit ber anvertrauten Belber abgeftuft. Institute, bei benen die furg- und mittelfristigen Gelber (Ronto-Rorrent und Spareinlagen) einen hohen Prozentsat der Besamtverbindlichkeiten ausmachen, haben weit mehr fluffige Aktiven aufzuweisen, als solche, die z. B. zum großen Teil Obligationengelder befiten.

Alls kurzfristige Berbindlich keiten kommen nach Geses für die Raiffeisenkassen hauptsächlich in Betracht:

- a) die Ronto-Rorrent-Einlagen;
- b) die gefündeten, innert 30 Tagen ruckahlbaren Spar- und ... Depositengelber;
- c) 15 % ber nicht gekündigten Spar- und Depositengelber;
- d) die innert 30 Tagen rudzahlbaren Obligationen.

Richt gekündigte Obligationen, sowie z. B. auch Festanlagen von Gemeinden, fallen für die Liquiditätsberechnung völlig außer Betracht, ebenso auch ein event. Verbandskredit, da er nicht innert 30 Tagen zurückbezahlt werden muß.

Den kurzfristigen Geldern mussen nun anderseits — nicht in vollem Umsange, wohl aber mindestens in solgendem abgestuften Berhältnis — greifbare und leicht realisierbare Uktiven gegenübersteben:

- 25 % desjenigen Betrages ber kurzfriftigen Berbindlichkeiten, ber 15 % ber gesamten Berbindlichkeiten nicht übersteigt zuzügl.
- 30 % desjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 15 %, aber nicht 20 % der gesamten Verbindlichkeiten übersteigt, zuzüglich
- 40 % bessjenigen Betrages der kurzfristigen Verbindlichkeiten, der 20 %, aber nicht 25 % der gesamten Verbindlichkeiten übersteigt, zuzüglich
- 50 % bessenigen Betrages ber turzfriftigen Verbindlichkeiten, ber 25 % ber gesamten Verbindlichkeiten übersteigt.

Die Bankenkommission kann in besonderen Fällen Abweichungen von den vorgeschriebenen Prozentsäßen zulassen. Sedes Institut, das Unspruch auf volle Vertrauenswürdigkeit erheben will, wird sich jedoch bemühen, nicht nur die nicht sonderlich hoch geschraubte Minimalliquidität zu erreichen, sondern vielmehr zu überschreiten, um für laufende Bedürfnisse — seien es Rückzugs-

ober kleinere Rreditbegebren — gerüftet zu fein, ohne zum Ausnahme-Paragraphen Zuflucht nehmen zu muffen.

Bu ben liquiben Mitteln zählen nun bei ben angeichloffenen Darlebenstaffen:

- a) die Barschaft und
- b) die Guthaben bei der Zentralkaffe
- c) event. Postscheckguthaben, sowie event. nationalbankfähige Wertschriften.

(Wegen den Kursschwankungen und weil das Werttitelgeschäft eine kontinuierliche Verfolgung der Kursbewegung bedingt, eignen sich Wertschriften für die Kassen nicht und sind deshalb fast ausnahmslos in den letzten Jahren in die ebenfalls in die Liquiditätsreserve einrechenbaren Depotkonti bei der Zentralkasse überführt worden.)

Zweckmäßigerweise werden die angeschlossenn Rassen die gesetzlich vorgeschriebene Minimalliquidität durch Errichtung eines entsprechenden Depot kontos bei der Zentralkasse herstellen und darüber hinaus dis auf wenigstens 10 % der Vilanzsumme Guthaben auf gewöhnlicher Konto-Korrent-Rechnung bei der Zentrale unterhalten.

Durch diese gesetlichen Liquiditäts-Vorschriften ist der sog. It orm altredit, den jede Rasse im Umfange des zehnfachen Vetrages der einbezahlten Geschäftsanteile bei der Zentraltasse zu benüßen das Recht hatte, un möglich geworden. Rassen, welche denselben heute noch benüßen, müssen für Abdau und gänzliche Tilgung besorgt sein, indem sie keine neuen Varlehen und Rredite von Velang mehr gewähren, das Abzahlungswesen gut handhaben und durch zweckmäßige Werbung neue Gelder anzuziehen suchen. Dagegen besteht weiterhin die Möglichkeit, in besonderen Ausnahmefällen, so insbesondere für Güterzusammenlegungen, Vodenverbesserungen und ähnliche kurzsristige Unternehmungen Spezialtredite von der Zentralkasse zu bekommen.

Damit sich die Geldinstitute periodisch Rechenschaft über ihre Liquidität geben, sind sie verpflichtet, mit der Jahresrechnung eine Liquiditätsbilanz zu erstellen. Banken mit wenigstens 20 Millionen Bilanzsumme haben überdies einen solchen Ausweis mit der halbjährlichen Zwischenbilanz aufzustellen.

(Den angeschlossenen Raffen ift mit der besonderen Wegleitung über das Bankengesetz eine Liquiditätsaufstellung sowie ein Formular Liquiditätsbilanz zugegangen.)

Go bedeutsam nun die Liquidität für ein Gelbinftitut ift und so berechtigt die neuen gesetzlichen Berpflichtungen auch find, ift doch nicht zu vergeffen, daß weder von der Liquidität, noch von einem hohen Eigenkapital, noch von einer event. Staatsgarantte Sein ober Richtsein eines Geldinstitutes abhängt, wohl aber von ber Güte ber Aftiven. Damit steht das Gläubigervertrauen in engstem Zusammenhang und damit auch das praktische Liquiditätsbedürfnis. Ein Inftitut, das eine intatte Bilang hat und lauter 100prozentige Aktiven aufweist und sich zur Pflicht gemacht hat nie mehr Gelb auszuleihen, als aus ben laufenden Eingängen an Publifumsgelbern befriedigt werden können, wird felten ober nie mit Liquiditätsforgen zu fampfen haben, benn es befist und verdient Vertrauen. Sobald jedoch namhafte Verlufte entstehen, die Bank bald ba, bald bort bei Konkursen und Nachlagverträgen beteiligt ift, wobei schon durch die Rollokationsplane dafür gesorgt wird, daß die breite Deffentlichkeit davon erfährt, tritt unwillfurlich eine gewiffe Schmälerung bes Publikumsvertrauens ein. Rückzüge ziehen Rückzüge nach sich (la baisse amène la baisse), das Abgleiten nimmt ein immer beschleunigteres Tempo an und selbst Liquiditätsquoten von 20 und 30 % vermögen bie vollständige Illiquidität in turger Zeit nicht mehr aufzuhalten. Diese Tatsachen werden durch eine ganze Reihe von Bankzusammenbrüchen und Sanierungen ber letten Jahre bei ben Groß-, Lokalund Privatbanken, wie auch neuestens bei ber Neuenburger Rantonalbank bestätigt. Das Durchsidern von Verluften, und zwar insbesondere von solchen, die nicht aus dem regulären Geschäft, sonbern aus spekulativen Operationen, politischen Liebedienereien und fonftigem Favoritentum herrührten, gaben ben erften Unlag gur Rudzugswelle, die fich wie ein burch Steinwurf ins Baffer ent-

standener Ring immer mehr erweiterte, rapid die verfügbaren liquiden Mittel verschlang und zu einem völligen Abstoppen von Reueinlagen führte.

Da nun aber boch Fälle möglich sind, wo Institute zufolge einer allgemeinen Mißtrauenswelle der betreffenden Gegend, oder durch üble Nachrede in Zahlungsschwierigkeiten kommen können, ermöglicht das Bankengeset durch den sogen. Fälligkeitsaufschub die Weiterexistenz solcher Institute. Diese Rechtswohltat wird indessen nur zugebilligt und vom Bundesrat ausgesprochen, nachdem durch fachmännische Nevision festgestellt ist, daß sich Aktiven und Passiven beden und der Zinsendienst aufrecht erhalten werden kann.

Der Revisionsbericht hat sich stets über die Einhaltung ber Liquiditäts-Vorschriften zu äußern und es hat diese Frage stets besonderer Diskussionsgegenstand ber jährlichen Prüfungen zu bilden.

Sind nun die Banken im allgemeinen bei der Erfillung der Liquiditätsvorschriften auf sich selbst oder dann auf Außenhilse angewiesen, so besinden sich die Raiffeisen kassen auf Negenhilse angewiesen, so besinden sich die Raiffeisen kassen. Berden bei einer Bank die Mittel knapp, so kann sie die zu einem gewissen Grade durch Verpfändung von Wertschriften Nationalbankhilse in Unspruch nehmen, sie kann sich an die Darlehenskasse der Eidgenossenschaft, einer speziellen Krisen-Institution für Vanken, wenden und die in die jüngste Zeit auch die Psandbriefzentralen in Unspruch nehmen, welche periodisch im Rahmen der verfügbaren Mittel gegen hypothekarische Sicherstellung Darlehen gewährten. Ullein, in allen diesen Fällen konnte es nur unter gewisser, mehr oder weniger angenehmer Einschränkung der Verwegungsfreiheit und unter verkehrschinderlicher, etwas demütigender Einsetzung von Pfändern geschehen.

Demgegenüber besitzen die Raiffeisenkassen ihre eigene Zentralkasse, die im Laufe ber letten Jahrzehnte ansehnlich erstarkt ift. Sie ist insbesondere von jeglicher Außenbindung frei und hat von jeher entsprechend ihrem Charafter als Geldausgleichsstelle (Girozentrale) nach weitgehender Liquidität getrachtet. Ihre finanzielle Unabhängigkeit von außen und ihr völliges Gelbstgenügen hat der Raiffeisenbewegung nicht zulett den ungehemmten Entwicklungsgang der letten Jahrzehnte gefichert. Die Zentralkaffe nahm seit Jahren darauf Bedacht, die ihr furzfriftig anvertrauten Gelder nicht nur mit 30—50 %, sondern mit 90—110 % durch kurzfristige Aktiven gedeckt zu wissen. Und wie man Kriegsgefahren durch gute Bewaffnung zu beschwichtigen pflegt, so suchte bie Bentraltaffe schon in normalen Zeiten unter Sintansetzung der Rentabilitätsfrage durch weitgehende Ausruftung mit fluffigen Mitteln eventuellen Unfturmen zu begegnen und eine für jeden Bilanglefer beutlich fichtbare, vertrauenerweckenbe Zahlungsbereitschaft auszuweisen. Dieser Weitblick kommt nun heute nicht nur der Zentralkaffe felbst, sondern auch den angeschlossenen Raffen zu gut. Die Bentralkaffe ift nur felten und für gang turze Beit genötigt von bem ihr eingeräumten Nationalbanktredit Gebrauch zu machen und hat keine sonstigen Bankschulden, steht vielmehr fortwährend in weitgehendem Maße als Obligationen- und Korrent-Gläubigerin zu einer Reihe erfter Inlandeinstitute in Beziehung.

Diefe unabhängige Girozentrale bildet nun auch einen Liquiditäts-Rückhalt ber angegliederten Raffen, jedoch nicht in bem Sinne, daß fich die letteren forglos auf die Bentralkaffe verlaffen, fondern in derfelben gemiffermaßen die zweite Befestigungelinie erblicken können. Sie ist eine Rreditstelle, wo in besonderen Ausnahmefällen Silfe erhältlich ift, ohne daß in der Regel Attiven verpfändet, b. h. eigene Werttitel ber Eigenverwaltung, auf bie jedes Institut mit Recht stolz ist, entzogen werden. Söchst vorteilhaft für die Raiffeisenkaffen wirkt fich heute auch die statutarische, vom Verband ftreng gehandhabte Bestimmung aus, wonach bie Raiffeisenkassen ihren Geldaußenverkehr ausschließlich mit der Bentraltaffe abwickeln muffen; als wohltätig aber auch bie gelegentlich mißverstandene Zurückhaltung und Ablehnung der Zentraltaffe gegenüber großen Rreditgesuchen angeschlossener Raffen, benen mit ber Refusierung nicht nur auf die Dauer unintereffant gewesene Geschäfte verunmöglicht, sondern auch Liquiditätssorgen erspart worden find.

aber auf:

So find die Liquiditäts-Vorschriften des Vankengesets die Bestätigung eines alten vorsichtigen Bankgrundsates, aber auch in kritischer Zeit eine spezielle Rechtsertigung der in den Raiffeisenverbandsstatuten niedergelegten Richtlinien.

(Fortsetzung folgt.)

#### Im Garten ums Baus.

Die letten Tage der Erntezeit stehen bevor. Es wird eingeheimst, der Lohn für viele Mühen wandert in Rüche und Reller. Aber da ist gleichwohl kein Abschluß, wir denken und arbeiten weiter und fügen an ein scheinbar fröhliches Ende den fröhlichen Unfang weiterer Arbeit. Wir forgen für die kommenden gemüsearmen Monate und legen in den Schoß der Erde unverdroffen neuen Samen, hoffen, daß milbe Spätherbsttagen die jungen Pflänzchen noch so erstarken, daß ihnen Schnee und Rälte nicht schaden. Allerdings find dem Aussaatkalender für den Bemüsegarten nicht mehr viel Verschiedenheiten eingezeichnet. Aber es läft fich noch jedes verfügbare Beet bestellen, das nicht einer Frühjahrssaat bereits referviert ift. Befonders an sonnigen Stellen keimt auch in späten Serbsttagen Ropffalat noch raich, für den Frühjahrbedarf probiere man mit Schnittkohl, fae ohne Bedenken noch Spinat. In nicht zu rauhen Lagen kann man im Oktober auch die allerfrühften Frühlingszwiebeln anpflanzen, feche Reihen auf ein gewöhnliches Beet in altgedüngten Gartenboden. Sie ergeben das erste Zwiebelgrun und schon im Mai, bringen fie ziemlich große und schönweiße Zwiebeln. Im allgemeinen brauchen diese Zwiebeln keinen Winterschut. Wird es fehr kalt, fo ftreue man kurzes Stroh oder nährenbes Torfmull zwischen die Reihen. In durchläffigen Boden barf auch der Knoblauch gelegt werden. Die gesunden "Zehen" werden etwa drei cm tief vererdet. Beim Stecken von Knoblauch ist auf gesunde Ware zu achten. Nach Fäulnis riechender Knoblauch, wenn der Beftand auch nur gering, tann einem ganzen Beet diefen widerlichen Geruch übertragen, kann alle damit gewürzten Speifen an Geschmack verderben. Aleußerlich sieht mans den Stecklingen und ben Erntezwiebeln gar nicht an, daß fie fo große Rüchenverderber find, darum hält auch die Ausrottung so schwer. Bur Ernte bereite Endivien find einige Wochen vorher zu binden, damit ihr Inneres schön gelbt. Bei ftarten Nachtfröften schütze man größere Endivienbestände durch Ueberdecken mit Emballage. Ist das Beet bald abgeerntet, so ftülpt die forgende Sand große Blumentöpfe nächtlich über den Ernterest. Vielleicht reicht uns die Zeit auch noch zur Teilung von Rhabarberstöcken. Dieser Wink ift allerdings etwas spät gegeben, kann der Arbeit nicht gang fichern Erfolg mehr versprechen. Wer aber die Stocke sorgfältig teilt, mit einer scharfen Schere oder einem guten Meffer den Schnitt an möglichst kleinen Berbindungeftellen vollführt, die einzelnen Teilftude forgfältig eingräbt, die Triebknofpen schütend beckt, ihnen noch einen fräftigen Dungguß auf die Wintertage mitgibt, dem fann das Experiment noch erfolgfroh gelingen.

Bevor die kalten Reife den Boden binden, da heißt's im Blumengarten die Gladiolen, Mombretien und andere Rnollengewächse herausnehmen, dafür die frühlingbringenden Blumenzwiebeln (Tulpen, Spazinthen, Crocus etc.) der Erde noch einverleiben. Und dann stehen wir ja in den Tagen, da jeder Morgenfrost mehr lettes Blüben verhindert, vernichtet. Dann unverzagt an die Abräumungsarbeiten herantreten, die Dahlienknollen möglichst trocken einwintern, Knollenbegonien und Calla an frostfreie Orte versorgen. Die Sauptarbeit wird die Bestellung von Beeten und Gruppen mit Frühjahrsblühern fein, denn noch gar mancherorts hat man sich von dieser Doppelbestellung des Blumengartens nicht getrennt, man will eben weithin leuchtende Beete mit Arabis, mit Stiefmütterchen, mit Bellis. Und je breitflächiger fo ein Bauernhaus fich ausmißt, je größer darf auch fo Stiefmutterchen- ober Vergismeinnichtbeet ben Garten beraumen. Diese Garteneinteilung für Frühjahrs- und Serbstpflanzung verursacht allerdings ein bedeutendes Stück Mehrarbeit, zeigt aber dem Auge auffälligere, wirksamere Bilder als eine kleine Trockenmauer- oder Steingartenanlage. Für Gartenarbeit darf immer noch der Grundfat gelten: es machts jeder oder jede nach seinem oder ihrem Sinn, denn es kommt kein Nachbar und arbeitet für uns.

Eine kleine Mahnung dürfte wieder einmal dem lieben Ob ft garten zukommen: pflanzt barin mehr Steinobft. Berade biefes Jahr waren die Ernten wiederum reichlich und kamen gut ausgereift ins Saus. Und die kleinste Ernte ab eigen Grund und Boden schmeckt sicher besser als lang transportierte Importware. sonders die Unpflanzung von Zwetschgenbäumen dürfte fich lohnen. Bur Erzielung eines gewünschten Fruchtbehanges follte man verschiedene Steinobstsorten enge zusammenpflanzen, nicht auf Felder zerstreut einseten. Die meiften "Steinöbftler" find auf Fremdbeftäubung angewiesen, verlangen und bedingen diese Nähe. Aber auch die Zwetschgenbäume find keine Sagstauden, die pfleglos gedeihen; fie verlangen zusagenden Boden und zwedmäßige Düngung. Steinobst entzieht dem Boden viel Phosphorsäure, die wir mit Rnochenmehl wieder erfegen fonnen, erfegen muffen, fonft leiden bald einmal die Bäumchen an Verserbelung und werden empfindlich für alle Rrankheiten. Der gefürchtete Sarzfluß wieder ift ausnahmslos eine Folge einseitiger Stickstoffdungung. Gine überschüffige Oralfaure bahnt bann ihren Weg burch ben Stamm, selbst durch die reifenden Früchte. Entleimtes Knochenmehl und dreißigprozentiges Ralisalz sollen die bekömmlichsten Düngmittel für unsere Steinobstgarten barftellen. Denten wir baran, es mochte wieder vermehrt eigener Zwetschgenkuchen den Mittagstisch bereichern, benn er nährt und ift ber Gesundheit zuträglicher als -Zwetschgenwasser. Der Volksdichter 3. Roos hat einmal mit wenig Reimzeilen erzählt, wie ba ein armes Bäuerlein einem reichen Berrn flagt, wie ihm das "Waffer" feine Liegenschaft vernichtet. Der reiche Berr zweifelte an diefer Aussage, ba er boch nie bavon in der Zeitung etwas gelesen. Die Schlufzeilen des Bedichtes flären

Es Wässerli, so chly und klar — Me meinti, 's chönnt nid sy — Und doch es hed e Tüselschraft . . . . 's ischt Zwetschapewasser gsp!"

In diesem Sinne möchten wir die Sausumschwünge nicht mit Zwetschgenbäumen bereichern, nein, aber um gesunder Sausmannskost wegen.

#### Ist ein Grabstein pfändbar?

(Que bem Bundesgericht.)

Gemäß Urt. 92, All. 1, SchRG. find Rultusgegenstände unpfändbar, und es fragt fich, ob unter diesem Gefichtspunkt auch ein Grabstein der Betreibung entzogen sei. Das Bundesgericht hatte fich zum erstenmal in einem Entscheid vom 11. Februar 1904 mit dieser Frage zu beschäftigen. Ein Grabsteinlieferant in Sankt Gallen hatte ben von ber Witme eines Verftorbenen beftellten, aber nur zum Teil bezahlten Grabftein für die Werklohnforderung pfänden laffen. Das Bundesgericht mar ber Meinung, daß ein Grabstein nicht als Rultusgegenstand anzusehen sei, weil er weder gur Vornahme gottesbienstlicher Sandlungen biene, noch Gegenstand religiöser Verehrung bilde. Bu seiner Errichtung führe nicht die Gottesverehrung, sondern das Gefühl der Pietät gegenüber bem Berftorbenen. Die Unpfändbarkeit könne also nicht aus Urt. 92, aber auch nicht aus einer anderen Vorschrift des Bundesrechtes hergeleitet werden. Dagegen sei benkbar, daß durch bie kantonalen Vorschriften über bas Bestattungswesen und bie Friedhöfe eine Wegnahme der Grabsteine und damit auch eine Pfändung ausgeschlossen werde. Sierüber habe jedoch nicht das Bundesgericht zu entscheiden; bas fei vielmehr Sache der kantonalen Auffichtsbehörde. Der Fall wurde daher zur Prüfung an die St. Baller Behörden gurudgewiesen.

In einem neueren Entscheid vom 20. März 1935 hat das Bundesgericht an dieser Auffassung festgehalten. Es handelte sich um einen Fall aus der bernischen Gemeinde Bözingen, wo auf einem Grabstein der Name des Verstorbenen und die Photographie eingelassen war. Auch hier erklärte das Bundesgericht, daß der Grabstein grundsätlich im Eigentum dessenigen verbleibe, der ihn habe erstellen lassen; der Grabstein sei daher auch für Schulden des Eigentümers pfändbar. Das Bundesgericht erkannte allerdings an, daß diese Rechtslage nicht befriedigend sei, verwies

aber barauf, daß das tantonale Recht in ber Lage fei, die gewiß in weiten Rreisen als stoßend empfundene Pfändung von Grabfteinen zu verhindern.

In jedem einzelnen Fall ift alfo auf Grundlage der kantonalen Vorschriften über die Friedhöfe zu prüfen, ob dem Inhaber ber Grabstätte noch ein Verfügungsrecht über das Grabdenkmal zustehe und ob das lettere der Zwangsvollstreckung unterliege. Vielleicht kommt es aber doch einmal auf diesem Gebiet zu einer bundesrätlichen Regelung; denn der Laie versteht es kaum, baß unter der Serrschaft bes eidgen. Betreibungsgesetzes im einen Ranton die Grabsteine gepfändet werden können, in einem andern aber nicht.

#### Eine interessante Bausparkassa-Abrechnung.

Von dritter Seite wird uns eine Abrechnung übermittelt, welche die Seimat A.= G. in Schaffhaufen - eine Rredit= taffe mit Wartezeit, ber vom eidgen. Aufsichtsamt die Bewilligung zum vorläufigen Weiterbetrieb ihrer Geschäfte erteilt morben ift - ausgestellt bat.

Es handelt fich um einen Fall, wo ein offenbar bereits bedrängt gewesener Mann mit dieser Gesellschaft in Verkehr trat, auf die marktschreierische Propaganda hereinfiel, Verträge abschloß und nach einiger Zeit in Ronturs geriet, so baß fich bas Rontursamt mit der ganzen Angelegenheit zu beschäftigen hatte. Wie aus der Abrechnung hervorgeht, waren zwei Verträge abgeschlossen worden, einer für 25,000 Fr. und ein zweiter für 20,000 Fr., natürlich wie immer bei den Abschlüssen mit Bausparkassen, in der angenehmen Erwartung, recht bald zu billigem Geld zu kommen. Allein nach kurzer Zeit gingen dem Rlienten die Mittel aus, der Zusammenbruch war nicht mehr aufzuhalten und statt des Eingangs von 45,000 Fr. Darleben geben von den gemachten Einzahlungen von rund 2200 Fr. rund 1400 Fr. plus Binfen verloren. Wie das möglich ift, darüber gibt die folgende Abrechnung der "Beimat" vom 19. September 1935 Aufschluß:

"Wir find im Befige Ihres Schreibens vom 16. crt, und unterbreiten Ihnen Ihrem Wunsche gemäß Abrechnung über die beiden obgenannten Sparverträge.

Diese lautet wie folgt:

XIX / 2096	
Seine Leiftungen	Fr. 2,170.—
3% Werbe- u. Propagandakosten Fr. 750.—	
Porti, Spesen und Mahngebühr Fr. 27.50	Fr. 777.50
Aus diesem Bertrag zu seinen Gunften	Fr. 1,392.50
./. unser Guthaben aus Vertrag XIX/2097	
Seine Leistungen	Fr. 34.—
3% Werbe- u. Propagandakosten Fr. 600.—	
1 Zeitungsabonnement Fr. 6.—	** ** **
Porti, Spesen und Mahngebühr Fr. 22.50	Fr. 628.50
Bu unsern Gunften	Fr. 594.50
Guthaben zu Gunften des Sparers	Fr. 1,392.50
Guthaben zu unsern Gunften	Fr. 594.50
Saldo-Guthaben zu Gunften bes Sparers	Fr. 798.—

Seimat Al.= 3."

Bei Vertrag Nr. 2096 werden allein für Werbe- und Propagandakosten 750 Fr. und bei Vertrag Nr. 2097 Fr. 600.— erhoben, tropbem die Gesellschaft tein Rifiko trug, keinen Bins vergütete und mit bem einbezahlten Belbe arbeiten konnte. Dazu kamen noch 50 Fr. Spesen und 1 Zeitungsabonnement von 6 Fr. Unter solchen Umständen ist es nicht mehr verwunderlich, daß die Baufparkaffen einen gewaltigen Reklame-Apparat aufziehen und in Wort und Schrift, in Film und Bild, durch Uffischen aller Urt, mittelft Propagandaautos und durch ein Seer von Agenten einen gewaltigen Werbefeldzug zu unterhalten vermögen.

Bei ber "Babal" in Lugern, ebenfalls einer Baufparkaffe mit provisorischer Betriebsbewilligung des Bundes, soll es noch schöner zugeben, indem einem Vertragskontrabenten, der 4591 Fr. einbezahlt hatte, im Mai dieses Jahres eine Abrechnung zugestellt wurde, nach welcher bei ber Vertragsauflösung nicht nur der ganze Betrag famt Binfen in der Abschlußgebühr und den Verwaltungskosten-Beiträgen aufging, sondern noch Fr. 211.50 nachzuzahlen waren!

Wenn bei der heute geltenden bundesrätlichen Berordnung vom 15. Februar 1935 solche Salsabschneidereien möglich find, bann ift es höchste Zeit, an eine Revision heranzutreten; benn derartige wucherhafte Gebaren würde die öffentliche Meinung auf die Dauer faum ertragen.

### Starter Aufschwung des landw. Genoffenschaftswesens in Schweden.

Das landwirtschaftliche Genoffenschaftswesen hat in den letten Jahren in Schweden z. T. mit staatlicher Silfe, einen ftarken Aufschwung erfahren.

Der 1917 gegründete, 1929 reorganisierte Zentralverband ber landwirtschaftlichen Genossenschaften dient als Spigenorganisation und sucht insbesondere den Produktionsabsatz zu fördern. Er beschäftigt fich mit dem Bildungswefen, der Aufklärung und Propapanda und besorgt die fachmännischen Revisionen. Die Großeinkaufsgenoffenschaft ift ber älteste Verband, ber bas Bezugs- und Absatwesen regelt. Er verzeichnete pro 1934 einen Umsat von 31,6 Millionen Kronen. Schweden zählt 717 Molkereigenoffenschaften. Die Menge der abgelieferten Milch belief fich im Sahre 1932 auf 2,1 Millionen Tonnen, die Anzahl der Milchlieferanten auf 150,000. Im Jahre 1934 sicherte ber Zentralverband 80 Prozent des gesamten Milchbedarses des Landes. -30 Viehabsatvereine find zu einem Verband vereinigt, ber 40% des Schweinefleischbedarfes und 4% des übrigen Fleischbedarfes bestreitet. Die Biehabsatvereine umfassen teilweise 70-80 % ber Schweine= und Viehzüchter. Es gibt in Schweden ca. 6 Millionen Sühner, die pro Jahr 35 Millionen Kg. Eier produzieren. 30 Mill. Kg. werden im Lande verbraucht, 5 Millionen exportiert, hauptfächlich nach Deutschland und England. Den Absat besorgt eine zentrale Absatzenoffenschaft. Es besteht auch eine Zusammenarbeit mit den Konsumvereinen. Bur Verbefferung der Produktionsmethoden und Lösung der Absatprobleme in der Waldwirtschaft sind bistriktweise Wald - Genoffenschaften gegründet worden, benen ein Zentralverband als Dachorganisation bient. Im Jahre 1934 bestanden 811 lokale Obstwermertungsgenoffenschaften mit 41,000 Mitgliedern. Daneben exiftieren zahlreiche Gartnervereine. Die Obstzentrale dient der Sortierung, der Schaffung von Qualitätsobst und ber rationellen Verwertung ber Produkte.

Die ländlichen Rreditgen offen schaften, die neuern Datums find, haben in ben letten Jahren eine große Bedeutung erlangt. Im Jahre 1930 zählte man erft 187 Darlebenskaffen mit 14,000 Mitgliedern. Drei Jahre später war die Zahl der Raffen auf 699 mit 59,000 Mitgl. gestiegen, die zu einem Zentralverband zusammengeschlossen sind. Die im Jahre 1934 gewährten Darleben erreichten 43,5 Mill. Rronen. Die Raffen erteilen furgund langfriftige Darlehen, um den Mitgliedern den Absat ihrer Erzeugnisse zu erleichtern und die Rationalisierung der Landwirtschaft zu ermöglichen.

Diese außerordentliche Entwicklung des landw. Genoffenschaftswesens wurde durch die Rrise, welche die Landwirte zwingt, ihre wirtschaftliche Lage zu verbeffern, ftark gefördert. Ohne staatliche Unterstützung wäre allerdings die rapide Ausdehnung nicht möglich gewesen. Man hofft aber, daß sich die Bewegung in der Folge ohne staatliche Silfe wird lebensfähig erhalten können. Von besonderem Intereffe ift, daß die landw. Benoffenschaften, die urfprünglich auf der unbeschränkten Saftpflicht beruhten und ein nur sehr geringes Eigenkapital aufweisen, zur beschränkten Saftung übergegangen sind, dafür aber bem Eigenkapital eine größere Bedeutung zumeffen.

#### Zur Wirtschafts- und Geldmarktlage.

In steigendem Mage beschäftigt sich die öffentliche Meinung mit der Frage der zukunftigen Entwicklung der Weltwirtschaft, nachdem die Verhältniffe in den einzelnen Ländern in immer engerer Verflechtung zueinander fteben und bie Bevölkerung der ganzen Welt immer mehr nur eine einzige Schicksalsgemeinschaft bildet. Der Blick richtet fich vorab nach den Vereinigten Staaten, wo die Krifis ihren Ausgang genommen und von woher auch die Wiederbelebung von Sandel und Verkehr erwartet wird. Wenn die Goldkonzentration und das damit bekundete Vertrauen in Amerika ein Befferungesymptom mare, könnte mit einer baldigen Wirtschaftsankurbelung gerechnet werden; denn innert Jahresfrist hat fich bei ber Notenbank ber U.S.A. ber Goldbestand um 1,01 Milliarden auf 9,35 Milliarden Dollar erhöht, im September 1935 allein um 210 Millionen. Nach dem neuesten Jahresbericht der Wirtschaftsabteilung tes Völkerbundes wird auf Grund umfaffender Untersuchungen festgestellt, daß die Anzeichen einer Ronjunkturbesserung seit dem Einbruch der Depression noch nie so deutlich in Erscheinung getreten seien, wie im Sommer 1935. Go ift z. B. ber Produktionsinder der nichtlandwirtschaftlichen Erzeugung von 83 auf 93 gestiegen. Noch deutlicher zeigt sich die Besserung in der Industrietätigkeit der Welt. Der Inder von 86 im Jahre 1933 ist auf 96 pro 1934 gestiegen. Für 1934 ist eine Mehrproduktion von 8 % und im ersten Salbjahr 1935 eine meitere Zunahme von 10 % festgestellt, wobei in der Erhöhung Amerika und Ranada an der Spite stehen.

In fast allen führenden Wirtschaftskreisen ist man nach wie vor der Auffassung, daß eine allgemeine Verbesserung der Lage insbesondere die Stadilisierung der Währungen zur Voraussetzung habe. Leider ließen sich aus dem hiesitr maßgebenden London in letzer Zeit Stimmen vernehmen, welche (möglicherweise zusolge der neuesten kriegerischen Verwicklungen) diese Frage als noch nicht aktuell erklärten. Eigentliche Währungsattacken sind, mit Ausnahme eines leichten Angrisses auf den holländischen Gulden, in letzer Zeit ausgeblieben. Die Werteinduße und Unsicherheit der Lira steht vornehmlich mit dem abessinischen Konslikt im Zusammenhang. Aus den jüngsten Währungsdebatten in Frankreich und Kolland ging deutlich hervor, daß die Werthaltung insbesondere von ausgegssichenen Staatsrechnungen abhange und dazu nicht nur Einstahmen-Vermehrungen, sondern auch Ausgaben-Verminderungen notwendig seien.

Was die schweizerischen Verhältnisse betrifft, ist in den ersten neun Monaten bes laufenden Jahres zwar eine weitere Schrumpfung bes Außenhandelsbilang-Volumens festzustellen, bagegen fiel der Rückgang fast ausschließlich zu Lasten der Einfuhr. Pro 3anuar/September betrug bieselbe 934,2 Millionen Fr. gegenüber 1055,6 Millonen Franken in der gleichen Periode des Vorjahres, während die Ausfuhr mit 590,4 Millionen nur 18,5 Millionen hinter der Vorjahresziffer zurückblieb und unfer Sandelsdefizit von 446,7 auf 343,8 Millionen zurückging. Der schweizerische Lebens= mittelkosteninder schwankt seit Monaten unbedeutend zwischen 126 und 129, wobei fich der durch erhöhte Bucker- und Bengingolle von 86 auf 91 gestiegene Großhandelsinder und etwelche Erhöhung der landwirtschaftlichen Produttenpreise noch nicht voll ausgewirkt haben durften. Erfreulich für unsere Landwirtschaft ift bie Steigerung der Verhältniszahl bei den landwirtschaftlichen Produktenpreisen von 103 im Monat Mai auf 113 im August. Wesentlich ungunftiger als im Vorjahr hat sich die Arbeitslosenziffer entwickelt. Sie erreichte im Juni den Tiefstand mit 59,678 gegenüber 44,087 im Mai des Vorjahres. Das Plus von ca. 15,000 ist seither stehen geblieben und dürfte fich zufolge der zunehmenden Stagnation im Baugewerbe eher noch erweitern.

Die schweizerische Währungslage hat, wenn man die Notenbeckung durch Gold als ersten Maßstad bewertet, in den letzten Monaten wiederum eine namhafte Stärkung ersahren. Von 74,4% auf Ende Juni, — also seit dem schweizerschlingsangriff der ausund inländischen Spekulation auf den Schweizersranken, — ist die Golddeckung auf 85,7% per 7. Oktober gestiegen, was mit Ausnahme der U.S.A., wo eine Notendeckung durch Gold von 165% bestehen soll, das beste Notenbankverhältnis darstellt. Ueber den

ebenso wichtigen Faktor bes Budgetausgleiches werden die bebeutsamen Finanzbeschlüffe in der kommenden Dezember-Sefsion der eidgen. Räte Auskunft geben, wobei die Frage der Ausmerzung des Budgetdefizites von 27 Millionen in der laufenden Staatsrechnung fast weniger in die Wagschale fällt, als die Bescitigung des Bundesbahnausfalls von gegen 60 Mill. Franken.

Der inländische Geldmarkt vermochte trot der Erweiterung der Notendedung und einer Verbefferung der Staatsfinangen burch Erhöhung einzelner Bollpositionen, feine im Verlaufe der Währungs- und Rrifendiskuffionen des 2. Quartals verloren gegangene Flüffigkeit nicht wieder zurudzugewinnen. Wohl ftiegen die Giroguthaben bei der Nationalbank mit dem Monat Juni wiederum vom Tiefstand von 247 Millionen zeitweise auf über 350 Millionen an. Allein die zurückgezogenen Gelber, die fich für das erste Salbjahr z. B. bei den Großbanken auf über 600 und bei ben Rantonalbanken auf rund 100 Millionen beliefen, kamen zum größten Teil nicht wieder zurud, fondern verblieben im Ausland oder in der Thesaurierung. Die vorübergehend gurudgegangene Durchschnittsrendite unserer ersten Staatsobligationen auf 4,47 % per Ende Juni ist mittlerweile wieder auf 4,7 % gestiegen. 4% igen, unter pari ausgegebenen Unleihen, wie bemjenigen von Ranton Bafelstadt und ber Raffascheinausgabe ber Stadt Burich. Die sogar mit einem 41/2 %igen Zins ausgestattet wurde, war ein Fiasto beschieden, das für Neugeldaufnahmen der öffentlichen Sand wenig ermunternd ift. Tropdem fich sowohl das eidgen. Finanzdepartement als auch die Nationalbant eifrigst bemühten, eine allgemeine Geldverteuerung hintanzuhalten, konnte die erweiterte Distanz zwischen bem Wertschriftenertrag und dem Sat für Raffaobligationen nicht völlig gehalten werden. In den letten Wochen find verschiedene Rantonalbanken zum 4%igen Obligationensat übergegangen, der nun auch von den noch zurückgebliebenen privaten Instituten bewilligt werden muß. Die Großbanken bieten feit langem ihre Dienste auf diesem Niveau an, ohne damit großen Erfolg zu haben und einzelne Lotal- und Mittelbanken fuchen bereits zu 41/4 und 41/2% Obligationengeld. Diese Entwicklung wird auf die Dauer nicht ohne Rückwirkung auf die Schulbenzinssätze bleiben. Indeffen dürfte es fich vorläufig nur dort um eine Korrektur, und zwar von 1/4% nach aufwärts handeln, wo wie z. B. in der Oftschweiz - der Sypothekarzinsfuß feit mehreren Jahren auf 4 % fteht, mahrend beim Großteil der Rantonal- und Sppothekenbanken nie unter 41/4% gegangen worden ift.

Von etwelchem Einfluß auf die Zinsfußbewegung find auch die Liquiditäts-Vorschriften des neuen Bankengesetses. Jedes Institut, das auf guten Rredit Unspruch erheben und sein Unsehen bewahren will, wird fich insbesondere auf den Jahresabschluß bin bemühen, wenigstens die vom Gesetz geforderte Liquidität aufzuweisen. Das kann vielfach nur durch Ginschränkung in der Rreditgewährung und Seranziehung neuer Gelder geschehen. Beides aber bewirkt nach dem ehernen Gesetz von Angebot und Nachfrage eine Preiserhöhung, die allerdings nach Neujahr, wenn die Bilangfrisierungsgründe ausgeschaltet find, wieder einem Abbau Plat machen kann. Man wird fich deshalb fragen können, ob angefichts ber allgemeinen Markflage und ber wirtschaftlichen Auswirkung ber erstmals zur Unwendung gelangenden Liquiditäts-Vorschriften vom Bundesrat nicht eine vorübergebende Lockerung der einschlägigen Bestimmungen ber Vollziehungsverordnung zugelaffen werben follte.

Für die Raiffeisenkassen ergibt sich aus der gegenwärtigen Geldmarktlage die Notwendigkeit, mit dem Obligationensassenberalls durchwegs auf 4% nachzugehen und anderseits die eventuelle Hypothekar-Zinssußerweiterung der Kantonalbanken auf  $4\frac{1}{4}$ % mitzumachen.

Für Spareinlagen bleibt nach wie vor 31/4% Richtsas, für Konto-Korrentguthaben  $2\frac{1}{2}\%-2\frac{3}{4}\%$ . Jedenfalls mis angesichts der wirtschaftlichen Lage, die einen raschen Krisenrückgang noch nicht erwarten läßt und wegen der Entwicklung der Ausnahmegesetzgebung (rechtliche Schuhmaßnahmen) auf normale Reservenäufnung Bedacht genommen werden, was nicht nur keine Verringerung der Jinsmarge erlaubt, sondern verschiedentlich eher einer kleinen Erweiterung ruft.

#### Delegiertenversammlung des thurgauischen landwirtschaftlichen Kantonalverbandes.

Der thurgauische landwirtschaftliche Rantonalverband benütte seine Delegiertenversammlung vom 28. September 1935 zur Anhörung eines Referates über "Raiffeisenkaffen und neuzeitliche Rreditbewegungen"

Nach Erledigung der ordentlichen geschäftlichen Traktanden und Stellungnahme zu den eidgenöffischen Wahlen vom 27. Oktober hieß der Vorsikende, Serr Nationalrat 3 i n g g , den Tagesreferenten, Verbands-Sefretar Seuberger, willtommen und betonte, daß andere wichtige Berhandlungsgegenftande, die ichon langft geplante Aussprache über die im Thurgau in guter Entwicklung befindlichen ländlichen Darlehenskaffen hinausgeschoben haben. Der Referent verbreitete fich hierauf über bas Wesen und die Zweckbestimmung der im Jahre 1900 vom thurgauischen Bichelsee aus in der Schweiz eingeführten Raiffeisenkaffen, die heute in der Zahl von über 600 als gemeinnütige Rleinkreditinftitute eine wefentliche Lücke im schweizerischen Rreditwesen ausfüllen und dem im sonnigen Somburg beheimatet gemefenen Raiffeisenpionier Pfarrer Traber, aber auch seiner engeren Seimat ein ehrendes Zeugnis ausstellen. Je mehr sich der hoffende und erwartende Blick breiter Rreise auf die Deffentlichkeit, ben Staat richten, besto aktueller werden die Selbsthilfebestrebungen, die in den Darlebenstaffen einen befondern Riederschlag gefunden haben. War vor 30 Jahren der mit zahlreichen (inzwischen vollständig eingegangenen) Spar- und Leihkaffen befette Thurgau fur die Raiffeisenidee ein wenig dankbares Sätigkeitegebiet, fo hat er fich insbesondere in den letten amei Jahrzehnten hiefür als recht fruchtbar erwiesen und zählt unter den heute bestehenden 29 Raffen eine Reihe der stärksten und bestfundierten Darlehenstaffen der Schweiz. Das Bedürfnis nach diefen lokalen Spar- und Rreditstellen, die sich nur durch solide Tätigkeit, das durch die Kleinbankbrüche geschwundene Publikumsvertrauen erwerben konnten, tritt im Thurgau durch eine Vilanzsumme von 43 Millionen und 1,2 Millionen Fr. Referven hervor. Die gemachten guten Erfahrungen führen bazu, baß bestehende Raffen immer wieder Nachbargemeinden ermuntern, sich ebenfalls die Vorteile folcher gemeinnütiger Dorfbanken zu erschließen. Dies umfo mehr, als fie neben materiellen Belangen auch fogial-ethische Biele verfolgen, Einfachheit, Sparsamkeit und harmonische Zusammenarbeit fördern und der Bebung solider Existenzen dienen. — Sodann machte der Vortragende in furgen Bugen mit bem Baufpartaffamefen, als ber neuesten Rreditbewegung, vertraut. Diese hat fich bisher — im Gegensatz du ben ohne große Ausmachung zur Blute gelangten, aus dem ländlichen Volkswillen entstandenen Raiffeisenkaffen — durch eine gewaltige Propaganda ftädtischer Profitkreise ausgezeichnet und es ift zum Schut vor ihren unreellen Machenschaften ein besonderes Bundesgefet notwendig geworden. Der inzwischen eingeleitete, vom eidg. Aufsichtsamt durchgeführte Säuberungsprozeß bat dazu geführt, daß von 17 Baufparkaffen bereits 11 in Ronkurs geraten oder sonst in Liquidation getreten find, mahrend ben übrigen eine Bewilligung zu provisorischem Beiterbetrieb erteilt murbe. Sympathisch berühren fann bei diefen Unternehmen, bie leider mehr als Deckmantel verwendete Betonung der Spartätigkeit und des Schuldenamortisationszwanges. Nach beiden Richtungen leisten auf dem Lande die Raiffeisenkaffen unübertreffliche Dienste. Die intenfive Aufmunterung jum Sparen geht aus ihrer relativ hohen Sparheftdahl hervor und die sukzessive Entschuldung durch vernünftige Amortisationspläne ist ein den Raiffeisenkassen von jeher eigen gewesener Grundsak.

In der Diskussion dankte vorerst Bans Reutlinger, Altnau, ber fich als aktiver Raiffeisenmann bekannte, dem Borftand für die Ausfüllung ber Sagesordnung mit biefem zeitgemäßen Berhandlungsgegenftand. Er ftellte die Raiffeisenkaffen als ein bester Beweis bauerlichen Selbsthilfewillens hin, der allseitige Sympathie verdiene.

Nationalrat Meili bezeichnete die Raiffeisenkaffen als wertvolles Blied im bäuerlichen Benoffenschaftemefen, das neben dem Beldftandpunkt noch Idealismus und Fürsorgefinn kennt. Auf Grund 14jähriger Präsidentschaft bei der Darlehenskasse Pfyn konstatierte er, daß ihr keine andere Bereinigung feiner Gemeinde an Golidarität und guter Bufammenarbeit gleich tomme. Der Votant zerstreute auch die etwa auftauchenden Bedenken über die Ronkurrenzierung ber Rantonalbank, indem er, im Einklang mit bem Referenten, Die Rolle der Darlehenskaffen als Erganzungeinftitute für den Rleinverkehr hervorhob. Gegenüber den Bausparkaffen verhielt fich Meile speziell im Sinblick auf die großen Rachteile für diejenigen, welche ihre vertraglichen Verpflichtungen nicht einhalten können, ablebnend.

In heimatlicher Mundart ftellte fich Landwirtschaftslehrer W ürm li, Arenenberg, als alter Freund der Raiffeisenkaffen vor, die er seit vielen Jahren auch in der Schule behandelt. Nach ihm find diese Benoffenschaftsgebilde ebenso wie die landwirtschaftlichen Bezugs- und Absatgenoffenschaften noch in vermehrtem Maße der Unterstützung wert. Neben ber bedeutsamen Sparfinnförderung kann zufolge leichter Prüfung ber

Rreditfähigkeit und Rreditwürdigkeit in zweckmäßiger Weise Geld gelehnt werden. Daneben werden die Raiffeisenkaffen mit den Jahren ein nicht du unterschätzender Steuerfaktor für die einzelnen Gemeinden. Solidarität und Gemeinfinn treten durch fie hervor. Insbesondere in den vom Berkehr etwas abgelegenen Ortschaften auf dem Seerücken, im Lauchetal und um Buppenau mare noch Plat für Neugrundungen. Mit der Dantabstattung an den Vorstand gab der Votant der Befriedigung Ausdruck, daß diefes längst in der öffentlichen Diskuffion stehende landwirtschaftliche Thema nun im landwirtschaftlichen Rantonalverein zur Sprache gekommen fei.

In seinem Schlufwort trat auch Prafident 3 ing g dafür ein, daß man die Raiffeisenkaffen neben ber Rantonalbank unterftute und verdankte den Botanten ihre wertvollen Beiträge, und dem Referenten feinen ftreng fachlich gehaltenen Vortrag.

#### Zur Zinsfrage.

Sierüber ichreibt ein Rleinbauer aus bem Ranton Schwyg im "Ratholiichen Schweizerbauer" folgendes:

"Eine allgemeine Senkung des Zinsfußes hat eine Licht- und eine Schattenseite. Sie ift eine Erleichterung der Landwirtschaft. Der Bauer hat meniger Bins zu entrichten, bem Rleinbauer insbesondere tut jeder Gunfliber, ben er nicht zinsen muß, wohl. Man glaubt, damit werde Sandel, Bauluft und Arbeit gunehmen.

Rehmen wir bas erfte. Ich fürchte, daß gerade ber Rleinbauer burch Gentung bes Binsfufies weniger profitiert als der Großbauer. Der Rleinbauer, beffen Gut 10 bis 20,000 Fr. belaftet ift, gewinnt bei Gentung um 1 Prozent 100 bis 200 Fr. pro Jahr, bei 1/2 % 50 bis 100 Fr. Daß fich daraus so gewaltig viel machen läßt, wird niemand behaupten. Der Großbauer dagegen wird bei 500 bis 1000 Fr. pro Jahr besser stehen, je nach Belaftung seiner Guter. Dann ift noch etwas anderes zu beachten. Sobald die Rantonalbank ihre Binfe herabsett, werden ihr andere, private Banken folgen muffen, bestgleichen der Bins bestehender Fondsanlagen usw. Ich kenne z. B. eine kleine Gemeinde, fie hat girka 150,000 Fr. Fondevermögen, meiftens Rapitalien. Die Zinserträgniffe fliegen in die Alrmen-, Schul- und Rirchen-taffen, auch Stragen und Bauwefen. Muß nun eine folche Gemeinde ber allgemeinen Zinsberabsetzung folgen, schrumpfen ihre Einnahmen entsprechend zusammen. Die Folge ift entweder Unwachsen ber Steuern ober Bermehrung ber Schulben. Der Erfolg ber Zinssentung hatte hier also keine guten Folgen, allgemein gesprochen.

Die Zinssentung ift gewissermaßen eine Währungssenkung, benn bas Kapital, bas Gelb verliert an Wert. Das Gelb aber regiert die Welt und verliert bas Geld feinen Wert, fo werben Sandel, Bauluft und Arbeit taum beffer ftehen als bisher.

Ferner birgt die Zinssenkung auch eine Gefahr in fich. Wie mancher junger Anfänger murbe fich leichter ein eigenes Beim, fei es Land ober Gechaft taufen, ba er mit niedrigen Binfen rechnet. Ift aber fpater ber Bins öher, bann ift er eben hereingefallen, abnlich wie jene, bie in ben letten 20 Jahren teure Liegenschaften tauften, alles in ber Soffnung, Die hoben Produktionspreise beden die Rosten. Und nun. sobald die Einnahmen schwinben, fteht ber Ruin por ber Eur."

#### Etwas von den Reserven.

(Bon einem Abonnenten.)

Wohl zu keiner Zeit hat das Wort "Referve" eine fo ernsthafte Bedeutung erlangt, wie in ber gegenwärtigen Epoche, wo bie Gesamtwirtschaft nicht nur in Europa, sondern in der gangen Belt einen noch nie bagewesenen Siefftanb erreicht hat.

Es ift baber nicht zu verwundern, wenn auch in der Raiffeisenbewegung biefe Sache aufgegriffen wird, wie bies im Brieffaften bes Berbandsorgans Dr. 3 vom 15. Marg a. c. geschehen ift. Die Satsache, bag bei ben vielen Bankrachen ber legten Zeit, trog ben großen, ausgewiesenen Referven, fo viel Gelb verloren gegangen ift, mag wohl ben Fragefteller zu biefem Borichlag betreffend Sicherstellung ber Reserven veransagt haben, ber aber von ber Rebattion als "veraltet" abgelehnt wurde.

Bevor ich auf diese Meinungsäußerung betreffend ber Unlage ber Referven in Wertschriften näher eintreten will, mochte ich vorab auf bes Wortes Serkunft und Sinn hinweisen. Reserve ift eines der vielen verdeutschten Wörter, die in unsere Sprache übernommen murben. Es stammt aus bem

Französischen und heißt übersett: Rücklage, Rückhaltung.

In der Sandelsschule lehrt man die jungen Sandelsbefliffenen, daß bie Reserven ein dem Reingewinn der Gesellichaft oder Genoffenschaft entnommener Betrag fei, ber für spätere Zeiten beiseite gelegt werbe, um in ichlechten Geschäftstahren wieder herangezogen werden zu können. Wo biese Referven nun fteden, ift in ben wenigsten Gallen genau gu erklaren, benn fie find, turg gesagt, einfach in ber Gesamtheit ber Aktiven enthalten.

Run gibt es vielfach Leute, Die glauben, daß biefe geschaffenen Referven, beiseite gelegte Beträge, extra aufbewahrt, sei es im Raffenschrank ober sonst wo, evtl. auch in Wertschriften angelegt, also jederzeit ein greifbares Aftivum barftellen.

Ich bin nun ber Unficht, daß diese Meinung von "Laien", b. h. Richtfachleuten, nicht gang gu verwerfen ift; fie beweift nur vielmehr, bag fie auf ber richtigen Spur sind, bzw. daß sie sich wenigstens ein Bilb gemacht haben, wie die Reserven beschaffen sein sollten. Mancher, der schon von Reserven gehört, war noch nie im Klaren, was er sich darunter vorstellen soll.

Es ist einleuchtend, daß die Annahme betreffend Sicherstellung der Referven durch Barschaft, Bankgushaben oder Wertstiel etc. nicht immer oder, sagen wir es ofsen, in den allerwenigsten Fällen geschieht. Es ist eine fertige Taslache, daß der Reingewinn, aus dem i. It. diese Reserven gebildet wurden, oft auch nur eine rechnerische Größe war. Edenso sind die Fälle, wo der Reingewinn durch allerhand Buchungen vor der Schlußdianz, unter Zuhlssenwend bilanztechnischer Vermögensverschiebungen und Bestandaufnahmen, zusammengezimmert wurde, nicht selten. Ein praktisches Beispiel dasür leistete sich die Bank in Zosingen im Jahre 1923 (siehe Mitteilung im "Raisseischosen" Rr. 2, Seite 22). Daß dieser Art. Verschleierungen die tatsächlichen Justände zur Verbesserung des Endresultates auf die Dauer nicht haltbar sind, und früher oder später zum Jusammenbruch des betr. Unternehmens führen müssen, wird jedem Leser klar sein.

Solche Reserven bilden also eine ganz variable Größe — und können unter Umftänden schon kurz nach der Beröffentlichung der Bilanz nicht mehr existieren. Die Erstellung einer solchen Bilanz mit Ansähen, die weit über dem Berkehrswert der bezüglichen Objekte stehen, sind mit dem Begriff der Bilanzklarkeit nicht vereinbar.

Ebenso steht es in den Fällen, wo die Bewertung der Liegenschaften, Borräte etc. unter den normalen Verhältnissen erfolgt, die dann allerdings durch Schaffung von sog. "stillen Reserven" eine gewisse Rechtsertigung sinden. Die verantwortlichen Leiter eines Unternehmens, gleich welcher Art, sind in erster Linie sich selbst gegenüber Wahrheit schuldig. Sie haben demgemäß die vorhandenen Werte (Altiven) der Gesellschaft oder Genossenschaft so in die Vilanz aufzunehmen, wie sie tatsächlich sind; salls also aufzunehmen und en alte verkunden Albs ahre ib ung en . . . . oder evtl. unter bestimmten Umftänden Auf wert ung en vorgenommen werden sollen, so hat dies unter bezüglicher Begründung im Geschäftsbericht zu geschehen, auf alle Fälle so, daß alle Beteiligten darüber orientiert sind.

Aus all bem Gesagten geht beutlich hervor, daß ausgewiesene Reserven nur dann einen Sinn haben, wenn sie wertbeständig sind, b. h. wenn wir im gegebenen Moment barüber verfügen können, sei es nun um entstandene Verluste abschreiben zu können, oder um eine Dividendenauszahlung bei schlechtem Geschäftsergebnis dennoch zu ermöglichen. Lediglich zur Verschleierung der wirklichen Geschäftslage bilanzierte Reserven milsen als Unsinn bezeichnet werden und es wird dieses Gebaren beim Gesetzgeber selbswerständlich keinerlei Schus sinden.

Die Ereigniffe ber Nachtriegszeit bis heute, haben beutlich gezeigt, baß bie bei manchen Unternehmungen ausgewiesenen Reserven vielsach nicht greifbar, bzw. burch bie Entwertung ber Aktiven bereits illusorisch gemacht waren.

Wie stellt sich nun der Gesetzeber zu dieser Sache, und hat er hiesür genaue Vorschriften erlassen? Darüber kann ich mich turz fassen, denn auch das schweizer. Obligationenrecht, welches dasür maßgedend ist, regelt diese Angelegenheit in wenigen Paragraphen. Unter anderm lautet Urt. 631, Ubsat 1, betr. Uktienge seilst af hetr en wörtlich: "Die Dividende darf erst sestgesetzt werden, nachdem die statutengemäße Ausstatung des Reservesonds vom Reingewinn in Abzug gedracht ist." Wir sehen daraus, daß wohl die Vildung eines Reservesonds vorgesehen ist; über die Ootierung desselsden und der Sicherung wird im Gesen nichts gesagt, dzw. diese Regelung bleibt also den Gesulschaftsstatuten überlassen, evtl. auch der Generalversammlung vordehalten. Es hätte auch wirklich keinen Sinn, einläßlichere Bestimmungen sierüber aufzustellen, denn wie oft kommt es vor, daß Unternehmungen selten oder gar nie dazu kommen, Llederschüsse zu erzielen, so daß also eine den Vorschiften entsprechende Ootierung der Reserven nie in ihrer Möglichkeit liegt.

Wer die Verhandlungen der Bundesversammlungen im Juni 1935 verfolgt hat, wird konstatiert haben, daß das Obligationenrecht in verschiedener Sinsicht einer Revision unterzogen wurde, um es den veränderten, heutigen wirschaftlichen Verhältnissen besser anzupassen.

Was nun die Sicherstellung der Reserven durch Anschaffung von Wertpapieren anbelangt, wie sie in der eingangs erwähnten Brieftastennotiz angeregt wird, ist zu bemerken, daß dieses Vorgehen bei einem solid geführten Geschäft, vorad Vankinstitut, absolut unnötig ist. Immerhin sei der Vollständigkeit halber erwähnt, daß es auch heute noch Gesellschaften gibt, die ihre Reservenzuweisungen jeweils in Wertschriften anlegen; es sind dies einzelne Versicherungsgesellschaften. Das Insergednis dieser Posten fließt aber nicht in allen Fällen, wie man vielleicht anzunehmen geneigt ist, wieder dem Reservesonds zu, sondern wird vielsach unter die allgemeinen Einnahmen verbucht.

Die verehrten Leser werden vom Verfasser bieser Zeilen erwarten, daß er sich speziell auch über die bei den schweizer. Darlehenskassen bestehenden Verhältnisse ausspricht. Aus dem Geschäftsbericht unserer Zentralkasse und der ihr angeschlosenen, heute über 600 zählenden Darlehenskassen, konnte je und je entnommen werden, daß man Verlusse in unserer Vewegung im allgemeinen nicht kennt, so daß auch ihre Aktiven unzweiselhaft, von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen, als vollwertig anerkannt werden dürsen. Die zweckmäßige Sicherung und Sicherskulung der Reserven aller beteiligten Raisseisenkassen ist unter diesen Umftänden durchaus genügend.

Ich habe bisher nur von Reserven im allgemeinen gesprochen, b. h. von ben "offenen" Reserven, ober mit andern Worten gesagt, von solchen Reserven, die in der Bilanz auf derPassivsieite einem jeden ersichtlich sind. In den Bilanzen der Bant- und Finanzierungsgesellschaften figurieren vielfach noch

logenannte "Spezial"-Reserven, die mit A, B etc. bezeichnet und in der Regel dann geschaffen werden, wenn die ordentsichen Reserven das in den Statuten vorgesehene Maximum, z. B. 46 des Alktien-Kapitals erreicht haben. Dazu ist zu bemerken, daß die Schaffung dieser Art Reserven im D. R. bereitst vorgesehen ist, was durch Albsay II des erwähnten Artisels 631 wie folgt zum Ausdruck gebracht wird: "Die Generalversammlung ist besugt, bei Berteilung der Dividende auch solche Reserve-Ansagen, welche nicht in den Statuten vorgesehen sind, zu beschließen, sosen die Sicherstellung des Unternehmens es erfordert." Daneben sinden in den Bilanzen der verschiedenartigen Unternehmungen noch eine große Menge derartiger Spezial-Reserven, auf welche ich hier aber nicht näher eintreten möchte, da dies zu weit sühren würde. Wer sich nach dieser Richtung noch etwas eingehender orientieren lassen wiel, den verweise ich auf die Spezialliteratur. Alls besonders empsehlenswertes Wert in dieser Sinssicht darf die Vroschütze von Or. Ald. Preissig "Die Reserven der Al.-G. nach dem schweizer. Obligationenrecht" genannt werden.

ven der A.-G. nach dem schweizer. Obligationenrecht" genannt werden. Nun noch etwas von den "stillen" Reserven. Sier handelt es sich um solche, die in der Vilanz nicht aufgeführt werden, darum auch der Name "stille oder geheime" Reserven. Mit dieser Art Reserven sind meistenteils nur Verwaltungsräte, evtl. noch die Kontrollstelle eingeweiht, so daß anheits auch noch so bilanzssicher Leute über die Stärfe derselben sich absolut kein Bild machen können, ausgenommen in den Fällen, wo 3. 3. das Mobiliar, Modelle, Lizenzen etc. pro memoria auf Fr. 1.— abgeschrieben sind.

Jum Schlusse sei noch einer besondern Art stiller Referven Erwähnung getan, welche dann angebracht sind, wenn das Unternehmen ohne Eingehen größerer Risten nicht betrieben werden kann, wie z. B. das Importgeschäft. Es hängt nun vom Umfange des Umfahes ab, in welcher Weise diese geheimen Reserven gespiesen werden sollen.

Zusammensassend darf gesagt werden, daß die Bildung von Reserven, wo immer es das Endergednis gestattet, nicht genug empsohlen werden kann, immerhin unter der Vorausseyung, daß dieselben, gleich welcher Art sie sind und welcher Ivenkesteinmung sie dienen, auch wertbeständig sind oder, wie schon einmal betont, ein entsprechendes "Gegenüber", d. h. gesunde Aftiven haben.

#### "Solide" Kassaschränke.

Ein Raiffeisenkaffier aus bem Berner Jura fchreibt uns:

"Bor einigen Wochen ift in Frégiécourt das Gebäude des Gemeindekaffiers niedergebrannt. Sozusagen alle wichtigen Gemeindeakten, die Werttitel und eine größere Summe Bargeld waren im Kassascharft eingeschlossen. Alls man nach der Feuersbrunft den Schrank öffnete, sand man nur ein Säuflein Asche. Die Gemeinde erleidet gewaltigen Schaden. Wie man hört, soll sie gegen den betr. Kassascharftieferanten, dessen Kame vorläusig geheim gehalten wird, einen Prozess eingeleitet haben.

Man kann sich vorftellen, was für Konsequenzen sich ergäben, wenn beim Brand eines Gebäudes, wo das Bureau der Raiffeisenkasse untergebracht ist, der Kassaschant den Anforderungen nicht stand zu halten vermöchte."

Wir haben daraufhin geantwortet, daß bei Anschaffung von Schränken, welche der Verband vermittelt, volle Sicherheitsgewähr geboten ist. Der Verband lehnt es im Bewußssein der nicht geringen Verantwortung, welche mit dem Kassachrageschäft verbunden ist, grundsätlich ab, Möbel von Firmen zu empfehlen, die nicht Garantie für eine durchaus einwandfreie Bedienung bieten. Leider gibt es aber immer noch einzelne Kassen, die sich trot Warnung sog. billigen Möbeln zuwenden und sich über das damit verdundene Risto nicht hinreichend klar sind. — Kassachranksäuse sind Vertrauensfragen, wo die Qualität ausschlaggebend sein muß, und da sie der Laie nur schwer zu beurteilen vermag, kann nur Verkehr mit bestehekannten Spezialsirmen vor späteren Unannehmlichkeiten absolut schüßen.

Ende September ist auch bei der Schweiz. Unfallversicherungsgesellschaft in Winterthur eingebrochen und ein alter, nur mit 3 Millimeter dicken Wänden versehener Sitterding-Schrank, dessen Berstellung auf die 50er Jahre des letten Jahrhunderts zurückgeht, angebohrt, aufgeschlitzt und seines Inhaltes beraubt worden.

So mehren fic bie Fälle, die bartun, daß nur wirkliche Qualitätsware und nicht "beffere Blechdosen", wie fie immer und immer wieder zu fog. billigen Preisen angeboten und von verantwortungslosen Vertretern aufgeschwast werden, zu genligen vermögen.

# Die bäuerliche Familie und das Erbhofgefen.

Vor einiger Zeit haben wir untersucht, wie sich das neue Erbhosgeset in Deutschland seit der Einführung bewährt hat. Bei einem Geset, das am grünen Tisch entstanden ist und das derartig in die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen eingreift, wäre nun auch die Frage interessant, wie es sich auf die bäuerliche Familie auswirkt, die ja die Grundlage des Landstandes ist, wie überhaupt die Familie die Grundlage des Staates darstellt.

Man versprach sich bekanntlich von dem neuen Geses unter anderem die Verhinderung der Abwanderung der bäuerlichen Bevölkerung zur Stadt. Man sah mit Sorgen die zunehmende Verproletarisierung des deutschen Volkes und hoffte, ihr mit dem Erbhofgeset steuern zu können, nicht zulett deshalb, weil mit der Zuwanderung vom Lande die Fürsorgelasten der Städte dauernd stiegen. Man konnte zwar den fürsorgebedürstigen Zugewanderten
wieder seiner Beimatgemeinde zuschieben, man konnte es aber nicht
verhindern, daß er den städtischen Arbeiter aus seiner Stelle verdrängte und daß dieser dann Fürsorge beanspruchte. Deshalb will
man die ländliche Bevölkerung auf dem Lande halten.

Wenn früher die bäuerliche Familie eine Avbeitsgemeinschaft gebildet hatte, so änderte sich das unter dem Erbhosgeses zunehmend. Seit die nachgeborenen Rinder gar keine Aussicht mehr haben, später einmal auf irgendwelche Weise an dem Besit der Eltern teilzunehmen, sind sie am Gedeihen des elterlichen Soses auch nicht mehr interessiert. Erbe ist allein der Erstgeborene und er hat nicht die Pflicht, seine Geschwister auszuzahlen, sa es ist ihm sogar direkt verboten. Wenn auf dem Lande lauter Engel wohnen würden, so könnte man sich vorstellen, daß auch unter den veränderten Verhältnissen die däuerliche Familie zusammenhalten würde. Aber auch auf dem Lande sind die Engel nicht zu Sause, auch nicht in Deutschland.

So ergab sich als Folge ber Einführung des Erbhosgeseine wachsende Interesselosigkeit der Kinder und der Geschwister des Sosbesitzers, die gerade der kleine und mittlere Betrieb dringend braucht. Sie sind der Ansicht, daß man ihnen nicht zumuten könne, sich ohne Aussicht auf eigenen Besitz oder ausreichende Entschädigung für das Wohl des Soses und damit des bevorzugten Erben einzusetzen. So verlassen sie das Land und wenden sich der Stadt zu. In die Familie ist aber eine Spaltung gelegt, die bei natürlichen Berhältnissen nicht entstanden wäre.

Damit hat das Geses zwei Dinge erreicht, die es gerade vermeiden wollte: die Verproletarisierung des Volkes und die Untergrabung der bäuerlichen Familie. Unch von dieser Seite gesehen, hat sich also das Erbhosgesetz nicht bewährt, es zeigt sich im Gegenteil einer gesunden Entwicklung abträglich.

Das war natürlich ganz anders beabsichtigt, als es dann gefommen ist. Es zeigt sich aber auch hier, daß es nicht angeht, das Volk mit Gesetzen zu beglücken, die nicht von ihm selbst als Bedürfnis empfunden wurden, und daß es salsch ist, einen Stand mit einem Gesetz zu organisieren, das nicht mit seinen täglichen Ersahrungen harmoniert.

Man hat die Bauern darauf hingewiesen, daß das Erbhofrecht germanisches Recht, also schon deshalb gut sei. Die Wissenschaft hat aber nachgewiesen, daß in keinem germanischen Land dieses Recht gegolten hat — mindestens nicht beim Bauer. Was da als germanisches Bauernrecht bezeichnet wird, ist in Wirklichteit Lehensrecht. Der Abel, die Ritter vererbten ihre Güter nach diesen Rechtsregeln. Das Erbhosgeset ist also nicht germanisches Bauernrecht, sondern Abelsrecht.

"Freiburger Bauer".

## Bermischtes.

Selbsthilse-Genossenschuß für zwischengenoffenschaftliche Beziehungen hat in seiner Sigung vom 4. Oktober 1935 mit Bedauern Rennsnis genommen, daß National- und Ständerat entgegen der Stellungnahme von Bundesrat und Gewerbeverband bei der Erneuerung des Warenhaus-Erweiterungsverbotes die Selbsthilsegenossenschaften den privat-kapitalistischen Großunternehmen grundsätlich gleich stellten. Der Ausschuß wird aber nicht ablassen, auch künftighin für eine gerechte Sonderbehandlung der Selbsthilsegenossenschaften einzutreten.

Die Debatte in den eidgen. Räten war z. E. das Spiegelbild der in weiten parlamentarischen Kreisen bestehenden grundsätslichen Abneigung gegen das auf Selbsthilfe beruhende Genossenschaftswesens und es zeigte sich die auch von den Raiffeisenkassen oft verspürte Eigentümsichkeit, daß einflußreiche Volksführer, die sich für gewöhnlich im Appell an die Selbsthilfe auszeichnen, sich

felbst besavouierten und bewiesen, daß ihnen die Zeichen der Zeit noch nicht geläufig sind.

Billigere Publikationsorgane. Die rheintalische Gemeinde Rebstein hat in ihrer letten Bürgerversammlung beschloffen, die bisherigen Publikationsorgane nur beizubehalten, wenn eine Reduktion ber Abonnementspreise eintrete.

Im Zeitalter bes Süßmostes wird der "Schweizer Freien Presse" aus dem Leserkreis geschrieben: Aus einem Aufsat eines Fünftkläßlers über den Schulausslug: "Im Botel gab ich der Serviertochter eine Alpenrose. Ich trank sechs Gläser verdünnten Wein (Siroler?). Als ich wieder hinausging, hatte ich eine Kiste."

Die Bank in Bey (Waabt), ein Aktieninstitut mit 3,8 Millionen Bilanzsumme und 400,000 Franken Aktienkapital, ist in Sahlungsschwierigkeiten geraten und hat vom Bezirksgerichtspräsidenten von Aigle Stundung erhalten. Verluste aus hohen Kreditgewährungen an die Sägereiwerke in Bey sollen die Grundlage des Institutes erschüttert haben.

"Sau" - Glück. Ein Landwirt in St. Gallenkappel erhielt von einem Mutterschwein einen Wurf von 24 normal ausgewachsenen Ferkeln. Sein Nachbar erhielt in 5 Malen insgesamt 80 Ferkel.

Bei diesen Vierbeinern scheint die neueste Bundesverordnung zur Reduktion des Schweinebestandes noch keinen Eindruck gemacht zu haben.

Subventionierung gewerblicher Bürgschaftsgenossenschaften. Der Bundesrat hat das Bolkswirtschaftsdepartement ermächtigt, an der Gründung eines schweiz. Berbandes gewerblicher Bürgschaftsgenossenschaften mitzuwirken, sich an der Finanzierung zu beteiligen und fünf Mitglieder in den 9köpfigen Berwaltungsrat zu bezeichnen. Durch diesen Berband sollen die bestehenden und noch zu gründenden gewerblichen Bürgschaftsgenossenschaften in die Lage versetz werden, in Not besindlichen Klein- und Mittelbetrieden des Gewerdes und des Detailhandels in vermehrtem Maß mit Rat und Sat beizustehen und insbesondere die Verbürgung von Vetriebs- und Sanierungskapitalien zu übernehmen.

Die Spareinlagen bei ben Vorarlberger Raiffeifent fassen bewegen sich in aufsteigender Linie. Das erste Vierteljahr 1935 hat den bestehenden 84 Kassen einen Zuwachs von 947,844 Schilling, das zweite einen solchen von 985,650 Schilling gebracht. 62 Kassen hatten Zunahmen, 24 Kassen Rückgänge zu verzeichnen. Um 30. Juni 1935 betrug der Spareinlagenbestand 22,8 Millionen Schilling

Bargeldumlauf verhältnisse im Ausland. In England macht der Bargeldumlauf nur ein Fünftel des gesamten Geldverkehrs aus, in den Bereinigten Staaten ein Viertel, während er in Frankreich zwei Orittel beträgt. In England überwiegt die Ueberweisung, in Frankreich aber die Banknote. Das englische Spstem ist sicherlich das rationellste und hat den Vorzug, daß mit demselben die Umlaufskontrolle weitgehend in den Känden der Banken liegt, was währungspolitisch bedeutungsvoll ift.

Ein bestes Mittel gegen den Darlehensschwindel. Das in Langnau im Emmental erscheinende, weitverbreitete "Emmentaler-Blatt" nimmt keine Inserate auf
von berufsmäßigen Darlehensvermittlern, Darlehensgenossenschaften mit Phantastenamen und zinslosen Rassen aller Urt und beren Ulgenten. Quch Darlehensinferate mit unkontrollierbarer Postsachnummer werden nicht aufgenommen. Die schlechten Ersahrungen, welche Darlehensnehmer in prekarer Situation mit einer gewissen Sorte berufsmäßiger Darkehensgeber und Darlehensvermittler gemacht haben, hat diese Zeitung veranlaßt, nur noch Inserate von Selbstgebern, die sich als solche ausweisen, sowie von den
als seriös bekannten und als solche vom Publikum anerkannten
Geldinstituten entgegenzunehmen.

Würben alle schweizerischen Zeitungen fo handeln, ein großer Seil der Darlebensschwindeleien ware verunmöglicht.

Das Sparkassaprivileg des eidg. Bankengeseßes in Unwendung. Bei der zusammengebrochenen Bolks-Bankin Hochdorf, wo nach den jüngsten Pressemeldungen tüchtig "gekreugert" wurde u. zirka 8 Mill. Berluste (bei einer Bilanzsumme von 28 Mill.) seftgestellt sind, wird erstmals das sog. eidg. Konkursvorrecht für die Spareinleger dis auf 5000 Fr. spielen. Nach dem eidg. Bankengeseh haben die auf eigentliche Sparheste angelegten Gelder dis zum Betrage von 5000 Franken Unspruch auf 100 %ige Deckung. Um so empsindlicher wird der Lussall für die Obligationäre und Depositengläubiger sein.

Diese praktische Anwendung der neuen eidg. Vorschriften wird beweisen, daß hinsichtlich des Sparkassagesets die eidg. Gesetzung vollauf genügt und es tatsächlich keine kantonalen Zugemüse mehr braucht, die nur unnötiger materiell völlig bedeutungsloser Vallast wären und höchstens den bereits reichlich weit gediehenen Formalitätenapparat um ein weiteres Glied bereichern würden.

#### Suefe Moscht.

Wenn d' öppis Süffigs trinke woscht, Nüt Besseres git's als füeße Moscht. Drum macht der Büeger wie der Bur Und d'Herrelüt e Süeßmoskkur.

#### Potíz.

Vorbereitungen für den Jahresabschluß. Der letzte Rechnungsabschluß ist von den meisten Kassen mit vorbisdlicher Promptheit fertig gestellt worden und hat eine rechtzeitige Abhaltung der Generalversammlung ersaubt. So soll es auch im Interesse der Erhaltung des Ansehens der einzelnen Institute und der Gesamtbewegung weiter gehalten werden.

Um einen rechtzeitigen Abschluß zu ermöglichen, ist es notwendig, daß schon im Spätherbst mit den Vorarbeiten begonnen wird. Es empsiehlt sich, schon jest die Zinsen zu rechnen, die Kontobücher a jour zu halten und die Rechnungsformusare (Jahresbelege) bei der Materialabteilung des Verbandes zu bestellen.

## Brieftaften.

An 3. 5. in M. Die noch vielerorts bestehende völlige Nichtberücksichtigung der Raiffeisenkassen bei der Anlage von Gemeinde geldern ist ein ditteres Unrecht, das zu beseitigen ein unentwegt im Auge zu behaltender Programmpunkt sein muß. Es geht auf die Dauer einsch nicht an, daß man das solide, gemeinnützige örtliche Kreditinstitut bei der Verwertung der aus der Gemeinde aufgebrachten Gelder vollständig ausschließt. Vielmehr hat die einzig und allein im Interesse der Ortsbevölkerung tätige Darlehenskasse vie einzig und allein im Interesse der Ortsbevölkerung tätige Darlehenskasse unserem Pruchen zu wollen. Die Ausschließung ist umso ungerechtserigter, als die unserem Verdande angeschlossenen Darlehenskassen die einzige Gruppe von Kreditinstituten darstellen, welche in ihren Reihen weder Jusammenbrüche, noch Fälligkeitsausschliche, noch Sanierungsaktionen mit und ohne Vundesunterstützung zu beklagen hatte. Stellen Sie darum immer wieder in ruhiger, sachlicher Weise Ihr derechtigtes Vegehren. Offenkundiges Unrecht ist auf die Dauer nie haltbar, besonders aber mit der heute so bitter notwendigen, einträchtigen Jusammenarbeit innerhalb der einzelnen Gemeinden unvereindar. Raisseisenzungt

Den tit. Gemeindebehörden, Korporationen, Verwaltungen, Unternehmen aller Art empfehlen wir uns für Revisionen, Abschlüsse von Rechnungen und Buchhaltungen, Neueinrichtungen u. Organisationen aller Art. Ausarbeitung von Statuten, Reglementen. Steuerberatungen u. dgl.

## Revisions = und Treuhand a.

Luzern (Kornmarktgaffe 6) — 3ug — St. Gallen (Poftstraße 10)

An R. 3. in W. Sie haben ganz recht. Wenn man die Kreditfähigkeit eines Darlehensgesuchftellers zuverlässig prüfen soll — und das ist zur verantwortungsvollen Kreditgebarung notwendig — muß eine Verm ögen sau ftellung, d. h. eine Viland, aus der Alktiven und Passiven unter Einschluß der Bürgschaftsverpflichtungen hervorgehen, vorgelegt werden. Dieses Versahren wird im Industriekreditwesen längst praktiziert und sollte verallgemeinert werden, wenn im Vankwesen nicht neuerdings arge Fehlleitungen vorkommen sollen, für die letzten Endes der Vund, bzw. die Oessentlichkeit herhalten muß.

Un R. 3. in N. Auch bei Borliegen von imponierenden Steuerausweisen ist in der Beurteilung von Bürgen weitblickend zu Werke zu gehen. Insbesondere soll man sich über bereits bestehende Bürgschafts-Verpflichtungen erkundigen. Was nüten 10,000 Fr. Steuervermögen, wenn andererseits 40—50,000 Fr. gefährdete Bürgschaftsengagements vorhanden sind? Derartige Erkundigungen sind nichts Ungebührliches, gehören vielmehr in den Rahmen einer verantwortungsbewußten Kreditgebarung.

Un L. D. in W. Gewiß ift es empfehlenswert, ja, bei bereits start engagierten Schuldnern sogar unerläßlich, vor der Darlehensgewährung zu erforichen, ob bereits eine tragbare Verschuldung (zirka 75%) erreicht oder gar überschritten ist und ob keine gefährdeten Bürgschaften bestehen. Sind die Erhebungsresultate nicht befriedigend, so wird mit einer höslichen, aber bestimmten Absage der größere Dienst als mit einer Zustimmung erreicht, ja, es darf die Rasse seines Zusicherung guter Bürgschaft auf das Gesuch nicht eintreten.

An A. B. in R. (Luzern). Wir haben bankend Notiz genommen, baß ber Regierungerat seine Einstellung, nur die Rantonalbank zum Abschluß von Biehverspfändungen zu ermächtigen, geändert und auch Ihrer Kasse die Ronzession erteilt hat. Daß man davon weisen Gebrauch machen wird, ist selbstwerktändlich. Gruß.

An **R. S. in N.** Sie finden die Aussehungen im letzten Revisionsbericht teilweise etwas weitgehend und hart. Aber wenn die Gläubiger Vertrauen haben sollen — und ohne dieses kann keine Kasse bestehen — so muß nach alter Ersahrung in erster Linie im Schuldnerrevier gute Ordnung berrschen. Und wenn vom pflichtbewusten Revisor hierauf gedrungen wird, so handelt er nicht nur im ureigensten Interesse Institutes, sondern erfüllt insbesondere auch Vorschiften, die das aus breiten Volkstreisen heraus verlangte Vankengeset gebracht hat.

An R. Fr. in T. Sie sind burchaus im Recht. Wenn der Vorstandspräsident zu einer ungedeckten Auszahlung Sand bieten, oder gar eine solche anordnen sollte, besteht für Sie als Rassier die Pflicht, sich zu widersetzen; zu statutenwidrigem Vorgehen durfen Sie doch nicht mithelsen, ohne nachträglich berechtigte Vorwürfe vom Gesamtvorstand gewärtigen zu müssen. Allso stets wie bisher: Rurs gradaus in Ihrem schonen Sochtal! Gruß.

An F. A. in A. Ihre Antwort an die stadtzürcherische Vormundschaftsbehörde, welche Ihnen die Berantwortung für die als Vormund bei der dortigen Varlehenskasse angelegten Obligationengelder überbunden hat, ist recht träs. Angenehm berührt die Erklärung des kantonalen VormundschaftsDepartementes, das Anlagen bei Ihrem Institut offiziell als mündelsicher erklärt und damit mehr Vertrauen bekundet, als manche lokale Behörde, die Wesen und Wirken der Varlehenskassen aus eigener Wahrnehmung kennt. Post tenebras lux.



Feuer- und diebessichere

# Kassen-Schränke

modernster Art

Panzertűren / Tresoranlagen Aktenschränke

## Bauer A.-G., Zürich 6

Geldschrank- und Tresorbau

Nordstrasse Nr. 25

Lieferant des Verbandes Schweizerischer Darlehenskassen